// BANK-ARCHIV
Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXXVI. Jahrgang | 1. November 1936 | Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Vom Weltspartag zum Nationalen Spartag

Im Oktober 1924 fand in Mailand unter dem Protektorat des Königs von Italien der I. Internationale Kongreß für das Sparwesen statt. Einberufen hatte diesen Kongreß die Sparkasse der Lombardei in Mailand. Ihr Direktor, Professor Ravizza, der jetzige Leiter des Internationalen Instituts des Sparwesens in Mailand, regte damals an, in jedem Jahre zu gleicher Zeit in allen Ländern einen Tag der Sparpropaganda zu widmen, um der gesamten Welt die Bedeutung des Sparwesens und der Sparkassen eindringlich vor Augen zu führen. Als Tag wurde zur Erinnerung an den I. Internationalen Sparkassenkongreß der 31. Oktober, der Schlußtag der Tagung, vorgeschlagen. Das war der Geburtstag des „Weltspartags".

War dieser Weltspartag — der übrigens in Deutschland wegen des Reformationsfestes seit 1928 auf den 30. Oktober verlegt wurde — zunächst nur als eine Aktion des Sparkassenwesens gedacht, so war man sich bei uns doch schon frühzeitig dessen bewußt, daß die Bedeutung des Sparens für den einzelnen und die Volkswirtschaft über den Kreis der Sparkassen hinausgeht. Daher stellten sich schon seit 1926 auch die übrigen Gruppen des Kreditgewerbes in den Dienst des Spargedankens und wiesen in Aufrufen und Aufklärungsartikeln auf die Wichtigkeit des Sparens für den einzelnen und die Nation an diesem Tage besonders hin. Dieser Brauch ist beibehalten worden, und heute jährt es sich zum zehnten Male, daß ein allgemeiner Appell an den Sparer erfolgt.

Es ist nicht uninteressant, die leitenden Gesichtspunkte der Sparpropaganda zu verfolgen, die in dem verflossenen Jahrzehnt am Spartag im Vordergrund gestanden haben; spiegeln sich doch in ihnen die jeweiligen Sorgen und Nöte der Zeit wider, und wir können erkennen, welche Fortschritte für uns in der Entwicklung vom einstigen Weltspartag zum heutigen Nationalen Spartag liegen.

Vor zehn Jahren hieß es noch in dem Geleitwort des Vorsitzenden des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, das an der Spitze einer zum Weltspartag verfaßten Festausgabe stand: „Auch für den Arbeiter ist das Sparen sehr nützlich und notwendig, soweit seine Lage es ihm ermöglicht. Er spart bereits, indem er seine Beiträge an seine Gewerkschaft zahlt, die ihm dafür eine allmähliche Verbesserung seines Einkommens durch den gemeinsam geführten Lohnkampf und außerdem eine wirksame Hilfe in Notlagen in Form von Unterstützungen gewährt. Daneben muß und kann der Arbeiter auch eigene Spargelder sammeln und zur Sparkasse bringen. Das ist zwar leicht gesagt, wenn jeder fünfte Arbeiter arbeitslos ist oder nur verkürzte Zeit arbeitet, wie jetzt bei uns in Deutschland. Auch wer nicht arbeitslos ist, hat schwer genug zu tun, nur die notwendigsten leiblichen und kulturellen Lebensbedürfnisse seiner Familie zu bestreiten. Trotzdem empfehle ich das Sparen allen, denen es ohne harte Entbehrung möglich ist."

Hier offenbart sich noch unverhüllt der engherzige Klassenkampfgeist der damaligen Zeit. Es wird die Reklame für den Gewerkschaftsbund in den Vordergrund gestellt und in der Beitragszahlung ein „Sparmittel" gesehen. Kein Wort des Hinweises auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Sparens, nur ein gezwungener Appell an den Egoismus des Einzelnen.

In den folgenden Jahren finden sich Ermahnungen an Reich, Länder und Gemeinden, beispielhaft in der Sparsamkeit voranzugehen und alles wirtschaftliche und politische Handeln der Notwendigkeit des Sparens unterzuordnen, solle dem deutschen Sparer nicht die Freude am Sparen verkümmert werden; denn nichts beeinträchtige den Sparsinn mehr als die Sorge, daß das Gemeinwesen verschwende.

Ebenso ernst wird betont, daß jede Reichsmark, die gespart wird, dazu beiträgt, die Nation aus ihrer politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Ausland zu befreien. Gerade dieser Hinweis auf die politische Notwendigkeit der eigenen Kapitalbildung als Mittel zur Befreiung vom Versailler Diktat und den wirtschaftlichen Knebelungen findet sich in jenen Jahren immer wieder.

Wer geglaubt hatte, daß eine Gesundung der deutschen Wirtschaft im Wege internationaler Verhandlungen und durch Weltwirtschaftskonferenzen erfolgen könne, dem führte die Krise von 1931 unzweideutig vor Augen, daß das Fundament unserer

Wirtschaft nur auf dem festen Grunde der nationalen Spartätigkeit und der inländischen Kapitalbildung errichtet werden müsse.

Wie sich seit jenem Krisenjahr innerlich in immer größerem Ausmaß die politische Wandlung zur einheitlichen Nation vollzog und schließlich am 30. Januar 1933 zum nationalsozialistischen Staat führte, so ist auch seit drei Jahren der 30. Oktober im allgemeinen Bewußtsein mehr geworden als der „Weltspartag", der nur dem Gedanken der Nützlichkeit des Sparens dient. Dieser Tag ist uns zum Nationalen Spartag geworden, an dem wir den Gedanken des Sparens nicht nur im Hinblick auf das Wohl des Einzelnen, sondern darüber hinaus die Bedeutung des Sparens für die Nation in den Vordergrund stellen.

Die Parole intensivster nationaler Spartätigkeit und inländischer Kapitalbildung hat seitdem nichts von ihrer Gültigkeit verloren, vielleicht nur noch an Bedeutung gewonnen. Daß sie zum Allgemeingut des Volkes geworden ist, beweist die ständige Zunahme der Spareinlagen, beweist die inländische Kapitalbildung. Wenn die reinen Spareinlagen bei allen Kreditinstituten sich seit Ende 1933 bis zur Mitte dieses Jahres um rd. 4 Milliarden auf 18,4 Milliarden und die echten Kundschaftseinlagen, d. h. Sonstige Gläubiger und Spareinlagen in der gleichen Zeit um 5 Milliarden auf fast 31 Milliarden erhöht haben, wenn die Lebensversicherung in den letzten drei Jahren eine Erhöhung der Gesamtsumme der abgeschlossenen Versicherungen von 17,5 auf rd. 22 Milliarden verzeichnen kann, die Vermögensanlagen der Sozialversicherung und die Reichssteuereinnahmen ein ständiges Ansteigen aufweisen, so sind das alles untrügliche Beweise einer ständigen und stetigen Kapitalbildung.

Diese Kapitalbildung hat es bis jetzt ermöglicht, die kurzfristige Finanzierung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des Reiches in erheblichem Ausmaß zu konsolidieren. Wie sehr hierbei alle Kreditinstitute seit 1933 für die Gesundung des Kapitalmarktes durch Aufnahme von Rentenwerten zwecks Kurspflege und durch Uebernahme der neuen Konsolidierungsanleihen des Reiches und der Reichsbahn mitgeholfen haben, kann man aus der Zunahme ihrer Effektenbestände ersehen; diese erhöhten sich in den letzten drei Jahren um insgesamt 5,4 Milliarden Reichsmark. —

Der diesjährige Nationale Spartag sieht uns vor neue Aufgaben gestellt. Der Vierjahresplan, den der Führer auf dem letzten Nürnberger Parteitag verkündet hat, erfordert die Bereitstellung von Kapitalmitteln in sehr beträchtlichem Umfange. Diese Bereitstellung der Mittel seitens des Kreditgewerbes wird in um so größerem Umfange erfolgen können, je mehr ihm Einlagen aller Art zufließen. Es wird sich hierbei also nicht nur um die verfügbaren Reserven der Wirtschaft handeln, sondern auch um die Heranziehung der Ersparnisse aller Bevölkerungsschichten. Gerade die Mithilfe des Sparers spielt für die Verwirklichung der Wehrhaftmachung im weitesten Sinne des Wortes eine unentbehrliche Rolle; stellt doch die Summierung selbst der kleineren und kleinsten Beträge einen wesentlichen Faktor in der Finanzierung der nationalpolitisch so notwendigen Aufgabe dar.

Daß der deutsche Sparer seine Ersparnisse den Kreditinstituten mit vollem Vertrauen zur Verfügung stellen kann, dafür bürgt die Persönlichkeit der im Kreditgewerbe verantwortlichen Männer, dafür sorgen die einschlägigen Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Kreditwesen, die der größtmöglichen Sicherheit und der volkswirtschaftlich richtigsten Verwendung der Einlagen dienen. Für die Betreuung der Ersparnisse des deutschen Volkes steht grundsätzlich das gesamte Kreditgewerbe zur Verfügung; denn bei der Notwendigkeit, in Deutschland jeden Sparpfennig zu erfassen, kommt es nicht darauf an, wo gespart wird, sondern daß sich Sparkapital bildet.

Der Vierjahresplan stellt eine Aufgabe dar, deren Größe, Schwere und Kompliziertheit nicht zu leugnen ist. Gemeinsamen Anstrengungen und gemeinsamem Einsatz wird und muß es gelingen, dieses Programm zu verwirklichen, das der Führer für die Erringung der wirtschaftlichen Freiheit gegeben hat. Daß hierzu der Sparsinn und Sparwille das ihrige beitragen müssen, ist die Forderung, die der heutige Nationale Spartag an alle stellt.

Betrachtungen über die geschichtliche Leistung und gegenwärtige Aufgabe des deutschen Privatbankiers

Von Privadozent Dr. **H. Linhardt**, Münster i. W.

Den nachfolgenden Betrachtungen über die geschichtliche Leistung und gegenwärtige Aufgabe des deutschen Privatbankiers lassen wir demnächst aus der Feder des gleichen Verfassers einen Aufsatz folgen, der die Entstehungsgründe und Gegenwartsaufgaben der deutschen Aktienbanken behandelt. Die Schriftleitung.

I

Nicht mit Unrecht wird von Fachautoren gelegentlich der Kredit mit dem Wort Vertrauen überhaupt gleichgesetzt. Damit soll gesagt sein, daß die Ueberlassung von Geld gar nicht geschehen und als ständige Einrichtung bestehen könnte ohne die stets an Menschen gebundene Verläßlichkeit in der pünktlichen Erfüllung wirtschaftlicher Verpflichtungen. Wenn heute in hochentwickelten Wirtschaftsländern Kreditbeziehungen aller Art zwischen der öffentlichen und privaten Wirtschaft und innerhalb der privaten Wirtschaft laufen, dann ist es das historische Verdienst des Privatbankiers seit der italienischen Renaissance, den Boden dafür erstmalig bereitet zu haben. Wer findet heute etwas dabei, zur Bank zu gehen, wenn seine wirtschaftlichen Erwägungen in ihm die Ansicht festigen, daß es an der Zeit sei, zu diesem oder jenem Zweck die eigene Kapitalkraft mit Bankkredit zu ergänzen? Bemerkenswert dabei ist, daß für solche Ueberlegungen heutzutage allein wirtschaftliche, d. h. zweckmäßige, mehr oder weniger rationale Ueberlegungen maßgebend sind. Kreditmethoden jedoch werden nicht entdeckt wie der Gummibaum und die Baumwollstaude, sie wachsen aus Herz und Hirn des Menschen, gehegt zwischen Gefühl und Verstand, genährt zwischen Vertrauen und Mißtrauen, Erfolg und Mißerfolg und mit der Zeit mehr und mehr nach der rationalen Seite

hin ausgeprägt. Noch vor einem halben Jahrhundert war derjenige Industrielle keine Ausnahme, der auch nicht ein einziges Mal für einen einzigen Tag die Bank beanspruchte. Ist es darum übertrieben zu sagen, daß nach heutiger Auffassung der Name und Ruf einer Firma, der Kredit, den sie genießt und in Anspruch nimmt, ebenso zu ihrer eigenen Kraft gehört, wie das konkrete Vermögen, daß durch eigenes Kapital aufgebracht ist?

In der Anwendung neuer Wirtschaftsmethoden die Wege geebnet zu haben, der modernen Technik die wirtschaftlichen Grundlagen gesichert und ihren Leistungen den wirtschaftlichen Nutzen zum Wohle der Gesamtheit abgerungen zu haben, das geschah nicht einfach durch Häufung des Sachapparates und durch Ausdehnung der materiellen Grundlagen, es ging nicht ohne grundlegenden Wandel in der Anschauung und Auffassung des Wirtschaftshandelnden über das, was man mitmachen, sich zutrauen, in der Zukunft „unternehmen" könne. Niemand aber war bei der Beseitigung der allzu starken Bindungen an Ueberkommenes, bei der Befreiung von den Fesseln veralteter handwerklicher Tradition so fördernd wie der Privatbankier als Berater und Freund des aus handwerklicher Gewohnheit kommenden Industriellen, des aus kleinen Verhältnissen aufsteigenden Großkaufmanns. Man kann gleichwohl dem Privatbankier nicht nachsagen, dem sogenannten wirtschaftlichen und oft genug fragwürdigen Fortschritt das Bessere der guten alten Zeit geopfert zu haben. Ist doch er selber der treue Hüter bester Tradition von jeher gewesen, in seinen eigenen Geschäftsgepflogenheiten mit seiner Vergangenheit und seinem Herkommen verwachsen.

Wie konnte in einer Welt des Mißtrauens und Argwohns, der Unredlichkeit und Unsicherheit das Vertrauen soweit entwickelt werden, daß es leichter und schneller noch als die Ware, die man kauft und verkauft, gegeben und genommen werden kann? Wie konnte das entstehen, was man heute den organisierten Kredit, den organisierten Zahlungs- und Kreditverkehr und so auch den anonymen Kapitalmarkt nennt? Es konnte nur geschehen in einem organischen Entwicklungsprozeß und unter fortgesetzter Zugabe des persönlichen Vertrauens der untereinander geschäftlich Verbundenen und unter ständiger Erweiterung ihres Kreises, es konnte nur geschehen unter Einsatz der Person, Einschätzung des Partners und dergestalt unter Einbau gültiger Normen, guter Gepflogenheiten zunächst Einzelner, schließlich eines ganzen Standes, bis der zeitliche Rahmen des verpflichtenden Berufsethos, der verbindlichen Sitten und Gesetze ausgefüllt war.

Das ist der Unterschied zwischen einem modernen Rundfunkgerät und der modernen Form des Wechselkredits: Das Rundfunkgerät ist in seinem Prinzip fertig, wenn es die erste erfolgreiche, wenn auch noch so unbeholfene Konstruktion gefunden hat, der Wechselkredit in seiner heutigen Form dagegen ist das historische Ergebnis einer rund sechshundertjährigen kontinuierlichen Entwicklung[1]). Daran haben mitgearbeitet die banchieri in den italienischen Handelsstädten, die campsoren, die die Kaufmannsmessen bereisten und Niederlassungen errichteten, die Lombarden, die sich von Oberitalien aus über Frankreich und Süddeutschland bis nach Holland und England verbreiteten, vor allem aber die Privatbankiers, die Jahrhunderte hindurch als Geldhändler, Warenhändler und Spediteure nicht nur das Vertrauen der Kaufleute, sondern auch die Kenntnis der Ware und ihrer Handelsbräuche wie die Kenntnis der Handelsplätze und der dort ansässigen Kaufmannskreise besaßen; erst aus ihrer Hand ging der Wechselhandel über auf die Aktienbanken und wurde später von grundlegender Bedeutung für die Zentralnotenbanken. Die Periode in der Entwicklung des Wechselkredits. die durch den Privatbankier ausgefüllt ist, trägt noch ein besonderes Merkmal. In dieser Periode ist nicht nur der Wechsel als Zahlungsmittel und verhältnismäßig spät als Kreditinstrument ausgebaut worden, sondern die Geschäftshäuser, die sich mit der Hereinnahme, Weitergabe und Einziehung des Wechselmaterials befaßten, haben sich allmählich nur noch mit solchen und ähnlichen Geld- und Kreditgeschäften befaßt und ihre früheren Warengeschäfte, Speditionsgeschäfte, Kommissions- und andere Geschäfte aufgegeben. Es trat eine volkswirtschaftliche Arbeitsteilung ein, in deren Folge sich Geldhandel und Güterhandel, Bankgeschäft und Warengeschäft voneinander abtrennten. Der Bankkommis von ehedem mußte noch mit der Elle messen, Weinfässer abfüllen und Schnupftabak über den Ladentisch reichen. Noch leben unter den heutigen Bankpraktikern die letzten, die in Verbindung mit dem Tuch-, Wein-, Hopfen- oder Tabakhandel das Bankgeschäft gelernt haben, während es uns Heutigen ein Lächeln abnötigt, wenn wir in einem kleinen Landstädtchen auf einem Firmenschild lesen: Schnittwaren- und Bankgeschäft.

Die Loslösung des Bankgeschäfts vom Warengeschäft und aus dem Warengeschäft heraus hatte volkswirtschaftliche Auswirkungen von weittragenden Folgen. Sie war der Anfang der modernen Kreditbank, die Grundlage für die Entwicklung eines selbständigen Geldmarktes und die Voraussetzung zur Bildung eines zentralen Kapitalmarktes im Zuge der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Post und Eisenbahn, Telefon und Telegraf sind technische Verkehrseinrichtungen, ohne die kein moderner Wirtschaftsverkehr denkbar ist. Jedoch hätten diese Einrichtungen niemals das Entstehen eines nationalen Geld- und Kapitalmarktes zuwege bringen können. Dazu gehörte erst die Vermählung solcher technischer Verkehrseinrichtungen mit den bereits vorhandenen wirtschaftlichen Verkehrseinrichtungen, die die moderne Nationalwirtschaft aus den Händen des lokalen Privatbankiers übernehmen und erst so auf die heutigen, mannigfaltigen Träger des Geld- und Kapitalmarktes übertragen konnte. So erst konnte Berlin — kreditwirtschaftlich gesehen — zum zentralen Geld- und Kapitalmarkt des Reiches werden und für das Ganze einer Nationalwirtschaft in gesteigertem Maße diejenige Rolle übernehmen, die vor hundert Jahren die Bankplätze Köln, Frankfurt, Hamburg und Breslau im kleineren Rahmen gespielt hatten. Was aber waren diese Bankplätze vorher, ehe man sie überhaupt als Bankplätze ansprechen konnte? Es waren die Brennpunkte des interlokalen Handels, die Schnittpunkte des damaligen internationalen Warenverkehrs, aus denen der moderne Bankverkehr hervorging. Wenn heute die Bankplätze der

[1]) Vgl. J. Löffelholz, Bankgeschichte in „Die Deutsche Bankwirtschaft" 1935, Bd. II, S. 1—32.

genannten Städte tatsächlich nur mehr Glieder eines einheitlichen deutschen Geld- und Kapitalmarktes sind, so ist das Zustandekommen eines solchen Organismus ohne den Privatbankier einfach nicht zu denken, seine Leistung ist darin eingegangen und wirkt darin fort.

So war es im Ganzen, so ließe es sich nachweisen im einzelnen. Immer trägt der Bankbetrieb den Zug der Betonung des Allgemeinen, der Verknüpfung des Einzelnen, der Ueberbrückung des Trennenden, der Beseitigung des im wirtschaftlichen Verkehr Störenden. Trennend und störend waren zur Glanzzeit des Privatbankiers die Münz- und Geldverhältnisse. Er war für den Handel unentbehrlich als Münzkenner, Münzhändler, als Wechselhändler und Zahlungsvermittler im In- und Ausland. Hemmend war die Umständlichkeit der Giroübertragung im lokalen Zahlungsverkehr, die noch im 18. Jahrhundert in Anwesenheit der beiden Parteien erfolgen mußte[2]). Unbeholfen war der Scheckverkehr bis er erstmalig durch die englischen Privatbankiers durchgebildet und durch die Clearingmethode verbessert wurde. Unsicher und übermäßig risikobehaftet war die Kreditgewährung noch bis ins 19. Jahrhundert hinein. Dem Kreditgeschäft den Zufälligkeits- und Gelegenheitscharakter genommen, ihm den selbständigen Charakter des laufenden Personalkredits gegeben zu haben, ist das Verdienst des Privatbankiers. Erst dadurch verschwand das auf der Krediteinräumung noch immer ruhende Odium eines nicht ganz ehrbaren Geschäftes, das darauf lastete von mittelalterlicher Vergangenheit her, als der produktive Kapitalkredit so wenig wie der Begriff des Kapitals bekannt war und bekannt sein konnte. Ebenso lag das Finanzierungsgeschäft im internationalen Warenhandel, das mit der stärkeren Intensivierung dieses Handels immer dringlicher wurde, zuerst ausschließlich „auf den Schultern des Privatbankiers"[3]).

Die Kapitalbedürfnisse der ersten großen Betriebe des Verkehrs, Bergbaus, der Maschinenindustrie, später auch der Textil-, Leder- und chemischen Industrie waren bis zur Gründung der ersten Aktienbanken allein auf die Mitwirkung der Privatbank angewiesen. Durch seine Erfahrungen in der Beschaffung erst des Fürstenkredits, dann des Staatskredits, war der Privatbankier zum ersten Fachmann in den Fragen der aufkommenden Effektenfinanzierung geworden. Er machte die von ihm beratene Kundschaft mit den allmählich entstehenden Kapitalanlagemöglichkeiten in Wertpapieren privater Emission vertraut, fand die Personen, die sich an Gründungen beteiligen wollten und auf seinen Rat hin zur Kapitalhergabe gegen Eisenbahnprioritäten und Industrieaktien bereit erklärten.

Nicht selten war es der Privatbankier, der die zur Leitung neuer Werke erforderlichen Fachleute berief. Wie schwer gerade die Personenfrage in den ersten Anfängen der deutschen Industriewirtschaft war, lehrt die Geschichte der ältesten deutschen Industrieunternehmungen. Jakob Mayer, der geniale Begründer des Bochumer Vereins holte persönlich seine Facharbeiter aus Württemberg und aus der Eifel nach dem Industriegebiet. Die neu entstehenden Hüttenbetriebe des rheinisch-westfälischen Industriereviers verschrieben sich englische Ingenieure, die Lokomotivfabriken englische Mechaniker, belgische und französische Fachhandwerker und technische Leiter. An der Lösung der Personenfrage, nämlich ihrer möglichst baldigen Lösung mittels einheimischer Kräfte war der Privatbankier stark beteiligt. Nicht selten übernahm er selbst Sitz und Stimme in den Verwaltungsräten industrieller Unternehmungen und fügte so dem technischen und kommerziellen Leitungselement das immer mehr an Bedeutung gewinnende, auf die Dauer unentbehrliche finanzwirtschaftliche Leitungselement hinzu.

Die bisherige Darstellung würde einen falschen Eindruck erwecken, wenn daraus die geschichtliche Leistung des Privatbankiers nur so verstanden würde, wie etwa die Rolle eines provisorischen Holzgerüstes, an dessen Stelle die künftige Eisenkonstruktion treten soll. Der Privatbankier hat, um im Bilde zu bleiben, die Rolle des Vorläufers nicht einfach ausgespielt, um verständig und einsichtsvoll abzutreten, er hat als Ingenieur und Bauleiter an dem Bau der neuen Brücken des Kreditverkehrs — der Errichtung der ersten deutschen Aktienbanken — maßgeblich mitgewirkt. Wie die Gründung, so wäre auch die Fortentwicklung der deutschen Aktienbanken ohne den Privatbankier nicht das geworden, was sie wirklich war, denn die Aktienbanken konnten durch engste Fühlungnahme mit den örtlich vorhandenen und wirtschaftsräumlich vertrauten Privatbankiers leichter Fuß fassen und sich bei der Ausbreitung ihres Filialgeschäfts vor Mißgriffen und Fehlschlägen schützen. Die Uebernahme örtlicher Privatbanken war für den Innenbetrieb der Aktienbanken ein wirksames Vorbeugungsmittel gegen die Tendenzen übertriebener Zentralisierung der Leitung, übermäßiger Betonung des Großkredits und allzu bürokratischer Geschäftsführung. Der Filialdirektor, der noch im Privatbankbetrieb aufgewachsen, vielleicht selbst Inhaber eines solchen gewesen war, vertrat in der Aktienbank in ausgesprochenstem Maße kaufmännischen Geist und „persönlichen Geschäftsstil" (vgl. Frh. v. Schröder, a. a. O.). Heute noch findet man, besonders in süddeutschen Filialbetrieben, aber auch sonst im Reich, diese Art von Direktoren, die, aus privaten Bankfirmen stammend die individuelle Kundschaftsbehandlung, Kundenberatung und Geschäftsführung pflegen und ihrer Zentrale gegenüber, die stärker dazu neigt nach sachlichen Grundlagen, Bilanzen, Berichten zu urteilen, ihre auf Grund persönlicher Kenntnis der konkreten Verhältnisse gebildeten Ansichten zur Geltung zu bringen.

Während die spätere Entwicklung der Bankorganisation unter dem schnellen Vordringen der Aktienbanken in der Provinz dazu führte, daß der Privatbankier die Aktienbanken mitunter als drückende Nachbarschaft empfindet, gilt für den Anfang der Aktienbank die Tatsache, daß sie vielfach vom Privatbankier mitgegründet und mitgefördert wurde in volkswirtschaftlich weitschauender Voraussicht der künftigen industriellen Entwicklung und ihrer bankwirtschaftlichen Anforderungen, in der Erkenntnis, daß die Form der persönlich haftenden Bankiers den kommenden Kreditbedürfnissen allein nicht genügen konnte und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eine ange-

---

[2]) Vgl. J. Löffelholz, Geschichte der Betriebswirtschaft und der Betriebswirtschaftslehre, C. E. Poeschel, Stuttgart 1935.

[3]) Vgl. Kurt Freiherr v. Schröder, „Die Privatbankiers" in dem Sammelwerk „Die deutsche Bankwirtschaft", Band II, S. 113—124.

messene, auf breiter Grundlage errichtete und überall leicht zugängliche Kreditorganisation an die Seite gestellt werden mußte. Faßt man den Beitrag des Privatbankiers für die Bankwirtschaft zusammen, so läßt sich sagen: Die geschichtliche Leistung des Privatbankiers liegt in der Pflege und Verbesserung der Methoden des Kredit- und Zahlungsverkehrs, der Förderung und Spezialisierung der Methoden des Kapitalverkehrs sowie in der Ueberleitung zu den modernen Institutionen der privaten Bankwirtschaft.

Damit ist nur der eine Teil der geschichtlichen Leistung des Privatbankiers angedeutet. Der andere Teil liegt nicht im Rahmen der Bankwirtschaft, sondern reicht unmittelbar hinüber in die Gesamtwirtschaft. Es wurde schon gesagt, daß der Privatbankier oftmals bei neugegründeten Industrieunternehmungen verantwortungsvolle Posten übernahm. Damit nicht genug, hat der Bankbetrieb ungezählte Bankfachleute ausgebildet, die zur Gesamtleitung oder zur Uebernahme wichtiger Ressortaufgaben an die Industrie abgegeben wurden. Marktfragen, Kalkulationsfragen, Organisations- und Personalfragen wurden in ihre Hände gelegt. Soundso oft war der Gründer oder Inhaber eines aufstrebenden Industriebetriebes Handwerker und Techniker, der weder die kaufmännischen Grundlagen, noch die finanzpolitischen Erfordernisse beherrschte, soundso oft übernahm er den passenden Mann dafür nicht zuletzt aus einer Privatbank. Der Bankbetrieb bedarf einer außerordentlich feinen, straff durchgebildeten Rechnungsführung; die Vielseitigkeit seiner Geschäfte verlangt außerdem eine weitgehende Gliederung des Innenbetriebs, eine gründlich durchgebildete Organisation und eine ganz besondere Sorgfalt im Verkehr. Diese Besonderheiten in Verbindung mit einer vielfach sehr alten Betriebstradition verschaften dem Privatbankier eine betriebswirtschaftliche Ueberlegenheit auf organisatorischem, finanziellem, verwaltungstechnischem, rechnungsmäßigem und personalwirtschaftlichem Gebiet, die auf den jungen Industriebetrieb, den aufstrebenden Handelsbetrieb, die wachsende Verkehrsunternehmung von nachhaltiger erzieherischer Wirkung sein mußte. In Detailfragen der Betriebsführung konnte der Privatbankier diesen Einfluß ausüben und er mußte es oft wider Willen, denn in der schnellen Aufbauzeit der Industrialisierungsperiode gab es keinen erfahrenen Bücherrevisor, Organisator, Rechts- oder Steuerberater geschweige denn Wirtschaftsprüfer von heute. In Lebensfragen der Betriebserweiterung und Aufnahme neuer Produktionszweige war der Privatbankier häufig nicht minder die ratende Instanz. Uebertriebenen Optimismus zu dämpfen, unbegründeten Pessimismus zu bekämpfen, das Tempo der Entwicklung zu regulieren und über den Spezialmärkten der Unternehmer die gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge nicht aus dem Auge zu verlieren, wurde seine vornehmste Aufgabe. So hat er mitgewirkt, neue Fabrikate herzustellen, die Maschinen dafür anzuschaffen, die Absatzwege zu ebnen. Es ist keine Uebertreibung zu sagen, daß die westfälische Textilindustrie, die schwäbischen, die oberfränkischen und schlesischen Spinnereien und Webereien, die Münchner Brauereien der Initiative und dem kaufmännischen Weitblick des eingesessenen Privatbankiers wesentliches verdanken. Nicht nur, wer die Geschichte der deutschen Kreditwirtschaft darstellen, sondern auch, wer über die Entwicklung von Industrie, Handel und Verkehr in Deutschland schreiben will, darf die Rolle des deutschen Privatbankiers nicht übersehen, von seinem Anteil an gemeinnütziger Arbeit im Gemeinderat, in der Standesvertretung des Handels, seiner Mitwirkung an kulturellen Bestrebungen, von seinem Verständnis für die edlen Künste, seiner Förderung junger Talente, seiner Bedeutung als Kunstsammler nicht zu reden.

II

Der Privatbankier, der sein Pferd aus dem Stall zieht, um im Sattel oder im Landauer seine Kunden zu besuchen, der im feierlichen Bratenrock an den Familienereignissen seiner Kunden teilnimmt, gehört der Geschichte an. Damit ist nicht gesagt, daß der Privatbankier als solcher, soweit er Gegenwart ist, nur noch als geschichtliches Ueberbleibsel existiert. Was den Privatbankier einst groß gemacht hat, ist auch heute noch dazu angetan, ihm eine wichtige Gegenwartsaufgabe zu stellen und seine Existenz zu sichern: der persönliche Stil und das Pioniertum.

Diejenigen geschäftlichen Vorkommnisse im Rahmen des modernen Bankbetriebes, die bereits das Stadium einer gewissen Objektivierung erreicht haben, können in ihrer Durchführung dadurch nicht viel gewinnen, daß sie in der Handhabung durch den Privatbankier eine persönliche Note angehängt bekommen. Dies gilt für eine ganze Reihe von Bankhandlungen wie die Führung von Depositenkonten, die Scheckeinlösung, zum Teil auch schon für die übliche Gewährung laufender Betriebskredite. In dieser Hinsicht kann der Privatbankier dem Kunden kaum besondere Vorteile bieten. Er kann es nicht, beurteilt von der einzelnen Bankleistung aus. Bei dieser Ueberlegung zeigt sich aber bereits, daß man die Sonderart des Privatbankiers niemals von irgendeiner einzelnen Bankleistung aus beurteilen kann. Der Kunde des Privatbankiers fühlt sich dort wohl, weil er sich im allgemeinen, d. h. ohne Rücksicht auf einzelne Bankleistungen in guten Händen weiß. Nur so ist es überhaupt zu verstehen, daß der Privatbankier heutzutage überhaupt noch über den vorhandenen Kundenstamm verfügt, denn es gibt kaum eine einzelne Bankleistung, in deren Erfüllung er nicht den Großbanken und den öffentlichen Banken gegenüber im Nachteil steht. Er ist an die Zinsbedingungen und Wettbewerbsabkommen gebunden wie diese, hat es aber weniger leicht seine Provisions- und Spesenberechnungen der Kundschaft klarzumachen und bei ihr durchzusetzen. Das, was ihn befähigt, solche Nachteile, wenn auch unter täglicher Anstrengung und scharfsinniger Ueberlegung aufzuwiegen, ist im wesentlichen die totale Erfassung eines jeden einzelnen Kunden mit jedem einzelnen Geschäftsvorfall. Während es bei der Großbank nicht zu vermeiden ist, daß der Kunde stets getrennt mit verschiedenen Abteilungen zu tun hat und von diesen selbständig bedient wird, verfügt der Privatbankier über eine unmittelbare und persönliche Kenntnis der ganzen Geschäftsbeziehungen zum Einzelkunden, eine Kenntnis, die in gewissen Abstufungen der Bankinhaber mit seinen Mitarbeitern teilt. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, überträgt sich also selbst auf die objektivierten Geschäftsvorgänge der persönliche Stil des Privatbankiers. In

seinem Betrieb führt die Arbeitsteilung noch nicht zur anatomischen Zerlegung des Kunden. Hier ist auch die sachliche Organisation der Geschäftsabwicklung noch nicht soweit vorgedrungen, daß die persönliche Ueberlegung aus dem Bewußtsein des Inhabers und Mitarbeiters zurückgedrängt wäre. Was an Organisation im Innenbetrieb überhaupt besteht, ist Ausdruck und Hilfmittel des persönlichen Geschäftsstils, nicht wie beim Großbetrieb, wo es nicht anders sein kann, wesentliche und unentbehrliche Grundlage der Geschäftsführung. Darum ist es auch nicht verwunderlich, daß die Angelegenheiten der technischen Büroorganisation beim Privatbankier nicht in vorderer Linie stehen. Der Inhalt des Geschäftes ist für ihn wichtiger als die Form und die ständige Wiederkehr seiner Abwicklung. Die Einführung von Buchungsmaschinen findet darum auch heute beim Privatbankier noch erheblichen Widerstand, nicht weil er aus seiner Gewohnheit und seinen Vorurteilen sich nicht befreien kann — er ist sogar über die Vorteile und Anwendungsmöglichkeiten moderner Buchungsverfahren sehr gut unterrichtet —, sondern weil er sich über die unvermeidlichen Konsequenzen solcher Methoden voll im klaren ist. Er weiß, daß er sie nur bei hinreichender Arbeitszerlegung und bei ausreichendem Arbeitspensum erfolgreich anwenden kann und er befürchtet vor allem die totale Erfassung des Einzelkunden aus jedem einzelnen Geschäftsfall hierdurch zu verlieren. Außerdem kann er in seinem Personal keine erhebliche Spezialisierung durchführen, ohne die allseitige Verwendungsmöglichkeit seiner Mitarbeiter und die volle Ausnützung seiner Arbeitskosten einzubüßen. Selbst bei einem mittleren Betrieb ist es nichts Ungewöhnliches, wenn der Börsenvertreter persönlich die Effektenabrechnung erledigt, der Prokurist die Couponsgutschriften besorgt und der Inhaber die Trennung der Zinsscheine eigenhändig vornimmt. Dies ist nicht ungewöhnlicher, als wenn ein jüngerer Angestellter Botengänge und Besorgungen für die Kundschaft erledigt, die man im allgemeinen nicht in eine Systematik der Bankgeschäfte aufnehmen würde. In dieser Hinsicht bietet der Privatbankier zweifellos eine höhere Dienstbereitschaft als der Betrieb der Großbank oder der öffentlichen Bank. Er kann sich auf solche Weise die Treue seiner alten Kundschaft durch den fortgesetzten Beweis besonderer und zusätzlicher Leistungen immer wieder neu sichern in dem Bewußtsein, daß eine solche Kundschaftserhaltung unter der Einwirkung verschärfter Konkurrenzbedingungen erfolgt. Auch die Gewinnung neuer Kundschaft hängt davon ab, einen voraussichtlichen Kunden von Sonderleistungen wirklich überzeugen zu können. Ein nicht geringer Vorteil ist es, daß die Inhaber von größeren Handels- und Industriefirmen vielfach vorziehen, den Bankverkehr in geschäftlichen Angelegenheiten von dem Bankverkehr in ihren privaten Angelegenheiten aus Gründen der Diskretion zu trennen. In einem solchen Falle wird der Privatbankier in zweifacher Hinsicht, was sein Name besagt.

Die neueste Entwicklung der amerikanischen Bankorganisation strebt zurück nach der individuellen Form der Kundenbehandlung und Geschäftsabwicklung und versucht auf diese Weise wertvolle Bestandteile des geschäftlichen Verkehrs zurückzugewinnen und neu zu gestalten, die in einer Zeit überbetonter Sachlichkeit verloren gegangen waren. Man braucht nur einmal die Schalterräume amerikanischer Großbanken zu betreten, um sich von dieser Tendenz durch Augenschein zu überzeugen. Die deutsche Bankwirtschaft hat in Gestalt des Privatbankiers die Formen persönlicher Geschäftsabwicklung weitgehend erhalten. Es liegt in der Hand des Privatbankiers diese Formen nicht nur zu bewahren, sondern noch intensiver zu pflegen und der übrigen Bankgemeinde stets als nachahmenswertes Beispiel vorzustellen. Der deutsche Bankier ist nicht in Gefahr, einer falschen Modernisierungssucht nachzugeben und in einem falschen Nachahmungstrieb sein Bestes preiszugeben. Sein „persönlicher Geschäftsstil" ist nicht nur seine Grenze, sondern auch seine Stärke. Zur Sicherung seines Fortbestandes gehört allerdings neben den materiellen Grundlagen die rechtzeitige Vorsorge für den Nachwuchs an leitender Stelle. Kurzsichtige Familienpolitik hat vielen Privatbankbetrieben mehr geschadet als rückläufige, wirtschaftliche Tendenzen. An zweiter Stelle wurde das Pioniertum genannt. Was kann der Privatbankier als Wirtschaftspionier auch heute noch oder gerade heute tun? Was er als solcher immer getan hat und was eben ein Pionier tut als ein Mann, der unbekanntes Land erforscht und erschließt, der die Macht des Menschen über die Natur erweitert und die Grenzen der menschlichen Kultur hinausschiebt. Die Wirtschaft ist kein abgestecktes Feld, auf dem soviel und nicht mehr angebaut und gezogen werden kann. Sie ist nicht ein Feld von unbegrenzten Möglichkeiten, aber sicher ein unbegrenztes Feld von Möglichkeiten. Die Dynamik der Wirtschaft erschöpft sich nicht allein darin, daß sich die Wirtschaftsräume ausdehnen und enger miteinander verbinden, daß die Bevölkerung wächst und ihre Bedürfnisse sich steigern, sondern auch darin, daß immer neue Gebiete bisher schon bekannten wirtschaftlichen Tuns erstmalig zum Gegenstand und zur Grundlage neuer wirtschaftlicher Betriebe werden. Beispiele solcher Kommerzialisierung, wie man es nennt, finden sich überall, vor allem in der Großstadt (Hotel-, Fremden-, Verkehrsindustrie, Wäschereien, Reparaturwerkstätten aller Art), aber auch auf dem Lande, in der Landwirtschaft selbst und in ihren Nebenbetrieben. An der Durchsetzung neuer betriebswirtschaftlicher Tätigkeit helfend mitzuwirken, den Rahmen der Wirtschaft dadurch weiter zu spannen und auf diese Weise neue Betriebsstätten und Arbeitsplätze zu schaffen, stellt der Pionierarbeit des Privatbankiers immer neue Aufgaben, ganz besonders in einer Zeit, in der die Förderung wirtschaftlicher Pläne, die auf ganz neuen Gebieten liegen und bisher unbekannte Risiken und Chancen enthalten, die allergrößte Bedeutung besitzt.

Der Wegfall eines großen Teiles des Effektengeschäfts, der Ausfall der Emissionstätigkeit sowie die steigenden Kosten im Zahlungsverkehr stellen den Bankier vor die Aufgabe, nach Kompensationsmöglichkeiten zu suchen. Ein Ersatz für das Emissionsgeschäft ist die neuerdings angewandte Form der Beteiligung an Kundschaftskrediten aus der Reihe der Bankeinleger. Diese Vermittlung der Beteiligungsfinanzierung durch den Bankier innerhalb seiner Kundschaft hängt eng zusammen mit der Förderung kleiner geschäftlicher Anfänge, die sich der Bankier besonders angelegen sein läßt. Hat ein Unternehmen Erfolg, so wird sein

betriebliches Wachstum in der Regel zu Kreditansprüchen führen, die für den Bankier entweder ein Risiko darstellen, das er nicht allein tragen will, oder die den Rahmen seiner Kapitalbasis überschreiten. Dann wird ein solcher Kredit „intern konsortialiter aufgezogen". Innerhalb der Bankkundschaft finden sich solche Depositeninhaber, die gerne solche Beteiligungen mitmachen. Sie übernehmen eine Teilsumme des Kredits und nehmen quotenmäßig am Konsortialgewinn teil. Diese Geschäftsart war zwar vom Privatbankier immer schon gepflegt worden, sie spielte aber früher nicht die Rolle wie heute. Früher war sie ein Vorstadium für die endgültige effektenmäßige Finanzierung, heute ist sie an deren Stelle getreten und bildet neben der stärker betonten Selbstfinanzierung eine an Bedeutung gewinnende Form der Fremdfinanzierung. Welche verantwortungsvolle Aufgabe der Privatbankier nach beiden Seiten übernimmt, indem er Kapitalbedarf und Kapitalangebot durch direkte Kreditbeziehungen langfristiger Art innerhalb seiner Kunden verbindet, liegt auf der Hand. Wenn er auch für solche Beteiligungen nicht mithaftet, außer im Rahmen seiner Mitbeteiligung, so setzt er sich auch ohne dies und darüber hinaus für den Kreditnehmer beim Kreditgeber ein, mit seinem Urteil als dessen verantwortlicher Berater, mit seinem Ruf und Namen als Bankier gegenüber Außentsehenden, aber auch mit der Ehre seiner Familie gegenüber örtlichen Wirtschafts- und Gesellschaftskreisen und der ganzen Oeffentlichkeit. Gerade dieser Einsatz der Berufs- und Familienehre ist bei solchen wie bei allen geschäftlichen Handlungen des Privatbankiers ein äußerst schwerwiegendes, zur größten Ueberlegung und schärfsten Wachsamkeit verpflichendes Moment.

Die intensive Pflege des Kundendienstes, wie sie in der Tat nur der Privatbankier auf Grund seiner intimen Kenntnisse der Menschen und der Verhältnisse üben kann, findet ihren vornehmsten Ausdruck in dem ständigen Bemühen, innerhalb seiner Kundschaft und unter seiner persönlichen Initiative neue gegeschäftliche Beziehungen herzustellen. Er sieht nicht zu, daß er große und gute Kunden findet, er macht sie dazu. Er kann nicht im sicheren Gefühl langfristiger Privatverträge warten, bis die allgemeine Besserung der Wirtschaftslage auch seinem Schiffchen die Segel schwellt, er fühlt sich zu sehr als wirkende Kraft, um sich mit einer rein passiven Rolle zu begnügen und sieht es als seine ureigene, ja tagtägliche Aufgabe an, darauf zu sinnen, in dem seiner Einwirkung zugänglichen Kreis, und das ist seine eigene Kundschaft, neue kommerzielle Beziehungen zu schaffen. Er kann es, weil er bodenständig, mit der Wirtschaft des Ortes und Umkreises verwurzelt ist. Nur nennt er diese bodenständige Verwurzelung, die seinen größten Stolz ausmacht und von der er auch weiß, daß sie sein Schicksal bedeutet, in seiner nüchternen Sprache: mit der Kundschaft leben, d. h. mit dem durch eigenes Wirken geförderten Wachstum der Wirtschaft, mit dem erstrebten Größerwerden der Betriebe selber mitwachsen und größer werden. Freilich sind nicht in jedem kleinen Bankbetrieb die Voraussetzungen dazu gegeben, am wenigsten beim Bankier an kleineren Plätzen, der früher unter dem Druck verschärfter Konkurrenz das nicht länger tragbare Kontokorrentgeschäft einschränken oder sich sogar zu seiner Aufgabe entschließen mußte und sich vorwiegend auf das Effektengeschäft und die Anlageberatung und Vermögensverwaltung beschränkt hat. Hier liegen Schwierigkeiten vor. Sie sind nicht minder vorhanden bei dem Bankier, der heute angestrengt darum kämpft, sein Kontokorrentgeschäft durchzuhalten und seiner Kundschaft den Dienst zu sichern, von dem er ehrlich überzeugt ist, daß er in gleicher Weise nicht irgendwo anders geleistet werden kann. Die Anstrengungen in dieser Richtung haben aber nicht bloß Interesse für den Privatbankier als Kampf um seine eigene Existenz, sondern das weit allgemeinere Interesse der Fortführung der bisher von ihm geleisteten Bankarbeit im Dienst derjenigen Wirtschaftskreise, die auf seinen Rat und seine Hilfe angewiesen sind. Darüber hinaus würde es zu niemandes Vorteil,, wohl aber zum Nachteil der Wirtschaft im ganzen und der Allgemeinheit sein, wenn der deutsche Privatbankier nicht die Lebensmöglichkeit behielte und gewänne, die dem entspricht, was er war: Verkörperung des Vertrauens, Steigerung wirtschaftlicher Kräfte, Bildungselement der Gesamtwirtschaft, Schule der Bankwirtschaft, und was er ist: Träger wirtschaftlicher Tradition, Hüter wertvollster Erfahung, Mitgestalter der Bankaufgaben der Gegenwart, Mitkämpfer am wirtschaftlichen Aufstieg des deutschen Volkes.

Ein Förderer deutschen Handels

50 Jahre Deutsche Ueberseeische Bank

Von Dr. **E. W. Schmidt**, Berlin

Die jüngste Abwertungswelle, durch die eine Endlösung der großen internationalen Währungsprobleme nach wie vor nicht eingeleitet zu sein scheint, hat die Aufmerksamkeit der deutschen Oeffentlichkeit mit erneutem Nachdruck auf die Fragen unseres Außenhandels gelenkt. Es muß damit gerechnet werden, daß die Abwertung der Währungen von fünf unserer besten europäischen Kundenländern gewisse Beeinträchtigungen unserer Ausfuhraussichten zur Folge hat, sowohl auf den Märkten dieser Länder selbst wie auf dritten Märkten, wo wir ihrem Wettbewerb begegnen. Aus mehrfachen Gründen wäre es bedauerlich, wenn der Umfang der deutschen Ausfuhr, der sowohl wert- wie mengenmäßig im bisherigen Verlauf des Jahres 1936 sich erfreulich aufwärts entwickelt hat, wiederum eine Schrumpfung erfahren würde. Ganz abgesehen von der Notwendigkeit, einen Teil unserer menschlichen Arbeitskräfte ebenso wie einen Teil der vorhandenen Gesamtkapazität der deutschen Industrien für den Auslandsmarkt zu beschäftigen — es darf nicht übersehen werden, daß heute in einer Anzahl deutscher Industriezweige Kurzarbeit der Beschäftigten und ungenügende Ausnutzung der technischen Anlagen durch fehlenden Export verursacht sind —, ist es vor allem die Rohstoffversorgung, die zur Erhaltung der Ausfuhr zwingt. Deutschland wird, auch wenn es sich nach Durchführung des Vierjahresplans in einer Reihe wichtiger Roh- und Werkstoffe völlig oder zum Teil vom Ausland unabhängig gemacht hat, Einfuhr brauchen. Je größer die Einfuhr sein wird, die uns an den mannigfaltigen Früchten der Arbeit und der Natur anderer Länder und

Erdteile teilnehmen läßt, um so reicher wird unsere Bedarfsbefriedigung sein können. Für die Beschaffung dieser Güter der Fremde ist Ausfuhr die Voraussetzung; nur Ausfuhrware ist das Zahlungsmittel, das Deutschland den ausländischen Verkäufern als Gegenleistung anbieten kann. Ohne Ausfuhr keine Einfuhr, und ohne Einfuhr keine Möglichkeit, Rohstoffe, Halbwaren, Nahrungsmittel und Fertigerzeugnisse anderer Länder zu verbrauchen und mit ihnen die Versorgung des eigenen Volkes und der eigenen Wirtschaft hier besser und reichlicher zu gestalten oder dort überhaupt erst auf das Maß des Lebensnotwendigen zu bringen. Wir müssen daher alles daran setzen, nicht erneut in eine absinkende Ausfuhrkurve zu geraten, sondern das heutige Ausfuhrvolumen zu behaupten und soweit wie irgend möglich wieder zu steigern.

Erwägungen dieser Art sind es, die einem Ereignis wie dem fünfzigjährigen Bestehen der Deutschen Ueberseeischen Bank seine Bedeutung geben. Unsere Auslandsbanken sind in erster Linie dazu berufen, an der Versorgung Deutschlands mit Einfuhrgütern und an der hierzu erforderlichen Sicherung und Ausweitung des Absatzraums der deutschen Wirtschaft am Weltmarkt mitzuarbeiten. Die Deutsche Ueberseeische Bank darf für sich in Anspruch nehmen, dieses Ziel im Laufe einer fünfzigjährigen und durch Perioden schwerster Erschütterungen hindurchgegangenen Entwicklung niemals aus den Augen verloren zu haben. Wie mannigfach die dabei sich ergebenden Aufgaben waren und sind und welch schwierige Fragen banktechnischer, organisatorischer und persönlicher Art dabei zu lösen waren, wird dem Leser der reich ausgestatteten und fesselnd geschriebenen Denkschrift deutlich, die das Institut aus Anlaß seines fünfzigsten Geburtstages der Oeffentlichkeit vorgelegt hat. Zugleich gibt diese Denkschrift ein anschauliches Bild davon, wie mehr und mehr die Arbeit der Ueberseebank auch mit der nationalen Wirtschaft der Länder ihres großen südamerikanischen Arbeitsgebietes verwachsen ist und wie das Auf und Ab der Konjunkturen dieser Länder auf ihre Geschicke zurückwirkte. Besonders schwerwiegende Fragen ergaben sich dabei u. a. aus der Entwertung der südamerikanischen Währungen, die in den fünf Jahren 1930—1935 z. B. im Falle des brasilianischen Milreis 64%, des chilenischen Peso sogar 75% erreichte. Die einzelnen überseeischen Filialen arbeiten mit sog. Dotationskapitalien, die in der jeweiligen Landeswährung festgelegt sind, und die Frage der Werterhaltung dieser Kapitalien war daher stets von besonderer Problematik. Allerdings darf das Gewicht dieser Substanzfrage für das Arbeiten der Bank doch nicht überschätzt werden. Die bilanzmäßigen Wertverminderungen der Dotationskapitalien ergeben, wie in der Denkschrift ausgeführt wird, für die einzelnen überseeischen Filialen noch keine Verminderung ihrer Arbeitsmittel. Ausschlaggebend ist vielmehr die Frage, ob die Erwerbskraft der einzelnen Stellen und damit der Gesamtbank nachläßt oder nicht. Die Tätigkeit einer überseeischen Bank ist in ihren Auswirkungen von großer Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Landes, in dem sie ihre Niederlassungen unterhält. Wichtiger als das Kapital, das die Bank in das fremde Land mitbringt, ist die Tatsache, daß sie ihre internationale Kreditkraft zum Wohle nicht nur des Handels des Mutterlandes, sondern auch der wirtschaftlichen Entwicklung des überseeischen Arbeitsgebietes einsetzen kann. Auch der stärkere Anteil am lokalen Geschäft, das im Laufe der Jahrzehnte, gestützt auf Geldeinlagen der Wirtschaft des betreffenden Landes, bei den einzelnen Stellen der Bank immer größeren Umfang gewonnen hat, dient mittelbar der Förderung des deutschen Handels. In ihm drückt sich die Gewährung eines Vertrauens aus, das, dem deutschen Uebersee-Institut entgegengebracht, sich auf Deutschland schlechthin überträgt. Denn die deutschen Auslandsbanken gelten vornehmlich auch als Repräsentanten des Deutschtums, und es liegt auf der Hand, wie sehr die Gestaltung der öffentlichen Meinung auch die wirtschaftlichen Beziehungen von Land zu Land beeinflußt.

Weit bedeutsamer sind und bleiben aber die Aufgaben, die eine Ueberseebank als Förderin und Vermittlerin des deutschen Außenhandels unmittelbar zu leisten hat. Wie umfangreich sie im Falle der Deutschen Ueberseeischen Bank sind, ergibt sich aus der Stellung, welche die südamerikanischen Staaten im Gesamtaußenhandel Deutschlands einnehmen. Von unserer Gesamteinfuhr im Jahre 1935 stammten nicht weniger als 11,2% aus den Ländern Südamerikas (1934: 7,6%), von der deutschen Gesamtausfuhr nahmen diese Länder im gleichen Jahr 7,6% (1934: 5,4%) auf. Ihr Anteil an dem absolut stark verminderten Gesamtumfang des deutschen Außenhandels ist also gewachsen, und zwar sowohl auf der Einfuhr- wie auf der Ausfuhrseite. Das läßt erkennen, daß die in Südamerika arbeitenden deutschen Firmen, unterstützt von den Banken, erfolgreiche Arbeit haben leisten können, wenn es auch immer noch nicht möglich gewesen ist, unsere Handelsbilanz mit dem gesamten südamerikanischen Kontinent zum Ausgleich zu bringen. Die Erreichung dieses Zieles, das ausschließlich in der Richtung einer Verstärkung des deutschen Warenabsatzes gesucht werden muß, ist um so dringlicher, je schwieriger es wird, im Warenverkehr mit den europäischen Ländern die Ueberschüsse zu gewinnen, mit denen die heutigen Passivsalden gegenüber den überseeischen Rohstoffländern abgedeckt werden können.

In seinem Bemühen um verstärkten Güterabsatz nach Uebersee hat sich der deutsche Handel mit einer Entwicklung auseinanderzusetzen, die einen neuen Abschnitt in den weltwirtschaftlichen Beziehungen der Staaten kennzeichnet, nämlich mit der Tatsache, daß überall der Aufbau neuer wesentlich nationalstaatlich bestimmter Wirtschaftseinheiten mit Nachdruck, ja mit leidenschaftlichem Eifer betrieben wird. Aus dieser Einstellung heraus werden die zwischenstaatlichen Beziehungen heute in einer nie gekannten Weise durch das Streben nach Gegenseitigkeit in der Handelspolitik beeinflußt und wird vor allem die Industrialisierung bisher mehr oder weniger rein landwirtschaftlicher Länder zum Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Programme. Die Festschrift der Deutschen Ueberseeischen Bank geht auch an diesen Problemen, welche die Strukturveränderungen der Weltwirtschaft für Deutschlands Industrie und

Handel aufgeworfen haben, nicht vorüber. Sie weist darauf hin, daß immer mehr Waren, die früher eingeführt wurden, nun von den nationalen Industrien der Länder selbst hergestellt werden, und zwar in vielen Fällen bereits in einer Güte, die derjenigen der Einfuhrwaren nicht oder kaum nachsteht. Hinzu kommen die Bemühungen in Ländern wie Argentinien oder Chile, immer mehr zur Eigenverarbeitung ihrer Rohstofferzeugung überzugehen. Es ist unabweisbar, daß diese Entwicklung eine allmähliche Umstellung in der Zusammensetzung unserer Ausfuhrgüter bedingt. „Die Produktionsgüterausfuhr wird an Bedeutung gewinnen, und sie wird sich immer mehr spezialisieren und besonders qualitätsmäßig verbessern müssen, je stärker sich die südamerikanische Industrie entwickelt. Hier scheint in erster Linie die Möglichkeit einer Geschäftsbelebung für Deutschland zu liegen, die leider noch sehr zu wünschen übrig läßt. Ist doch der deutsche Außenhandel mit den 6 Ländern, in denen die Bank arbeitet (Argentinien, Brasilien, Chile, Peru, Uruguay, Spanien), von 1559 Mill. M im Jahre 1913 auf 930 Mill. RM, also auf etwa die Hälfte im Jahre 1935 abgesunken."

Für die Tätigkeit der Ueberseebanken wird auch für die kommende Zeit die Hauptaufgabe darin bestehen, den Handelsverkehr mit Deutschland durch Finanzierung der Ausfuhr von Deutschland und, in den überseeischen Ländern, der Ausfuhr nach Deutschland zu fördern. Dazu gehören in erster Linie die Abwicklung des Ueberweisungsverkehrs, der An- und Verkauf von Währungswechseln und die Finanzierung der Warenverschiffungen. Darüber hinaus leistet eine überseeische Bank Hilfsdienste, die gerade unter den erschwerten Verhältnissen der Gegenwart unentbehrlich geworden sind: die Besorgung von Auskünften, die Beschaffung von Vertretern, die Aufklärung über Wirtschafts-, Zoll- und Rechtsfragen, lauter Dinge, die für die Erleichterung des Wettbewerbs des deutschen Außenhandels auf den heiß umkämpften südamerikanischen Absatzmärkten außerordentlich wichtig sind. Die Deutsche Ueberseeische Bank darf mit Recht darauf hinweisen, daß hier eine mühevolle Kleinarbeit und ein kostspieliger Dienst am deutschen Außenhandel geleistet wird, der sich in Bilanzziffern oder Erfolgsrechnungen nicht ausdrücken läßt. Schließlich haben in den letzten Jahren die neuen Methoden im Handelsverkehr und die Abwicklung der Geschäfte über ein staatlich geregeltes Verrechnungssystem neue Aufgaben gebracht. Es liegt in der Natur der Sache, daß eine deutsche Ueberseebank, die in Deutschland und in den wichtigen überseeischen Rohstoffländern ansässig ist, der gegebene Vermittler für die neue Art des Zahlungsausgleichs sein mußte. Bei diesem Handelsverkehr, der im wesentlichen im Austausch von Rohstoffen gegen Fertigerzeugnisse besteht, „die Geldbedürfnisse zu überbrücken und vor allem das aus der Zeitdifferenz erwachsende Kursrisiko auszuschalten, ist die eigentliche Aufgabe einer zwischenstaatlich gelagerten Bank".

Für die deutsche Wirtschaft ist es von unschätzbarem Wert, daß es gelungen ist, Institute wie die Deutsche Ueberseeische Bank über die Kriegsjahre hinaus zu retten und ihre in Jahrzehnten aufgebaute Organisation wie vor allem auch die Erfahrung der in ihnen arbeitenden Menschen sich weiter nutzbar machen zu können. Der eigene Auslandsapparat der deutschen Banken, der ein Ausfuhrförderungsinstrument erster Ordnung darstellt, hat kaum je eine solche Bedeutung gehabt wie in der Gegenwart, zumal er sich heute aus den verschiedensten Gründen nicht neu aufbauen ließe.

Anfechtung von Austausch-Sicherungsübereignungen und -Zessionen

Von Rechtsanwalt Dr. **Wolfgang Diesel**, Köln

Zu den Vermögenswerten, die in kapitalarmen Zeiten noch als Kreditunterlage vorhanden sind, gehören insbesondere Warenläger und Außenstände. Sicherungsübereignung und Sicherungszession haben deshalb immer mehr an Bedeutung gewonnen. Um so wichtiger ist natürlich eine unbedingt einwandfreie rechtliche Ausgestaltung dieser Sicherungsmittel. Die Erreichung dieses Zieles ist aber nicht einfach, weil das rechtliche Mittel, die Uebertragung des Vollrechtes, nämlich des Eigentums und der Forderungsinhaberschaft, über das wirtschaftliche Ziel, die Möglichkeit einer bevorzugten Befriedigung aus besonderen Vermögensstücken, hinausschießt. Der dingliche Vorgang, die Eigentumsübertragung und die Forderungsabtretung, ist deshalb in schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien des dinglichen Rechtsgeschäfts eingebettet, die den neuen Inhaber des dinglichen Rechts in seiner Verfügungsbefugnis obligatorisch einschränken. Diese obligatorische Bindung gehört zu dem großen Gebiet der treuhänderischen Rechtsverhältnisse. Einheitliche gesetzliche Vorschriften über die Treuhandschaft in ihren verschiedenen Formen fehlen, so daß hier Rechtsprechung und Rechtslehre fast ausschließlich das Feld beherrschen. Das bedeutet aber für die interessierten Kreise schwierige Orientierungsmöglichkeit und u. U. auch für lange Zeit, bis zur Bildung einer festen höchstrichterlichen Rechtsprechung, Rechtsunsicherheit. Das Stadium der Rechtsunsicherheit ist nun erfreulicherweise, was Sicherungsübereignung und Sicherungszession als solche betrifft, bereits seit langem überwunden. Immerhin bleiben noch zahlreiche Fragen offen, so daß das RG. sich wieder und wieder mit diesen Rechtsfiguren zu beschäftigen hat. Außerdem besteht jederzeit die Möglichkeit einer Aenderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, und Versuche in dieser Richtung werden immer wieder gemacht. Es sei erinnert an die Entscheidung des LG. in Breslau vom 18. 1. 1934 (Deutsche Justiz 1935 S. 413), welche die Sicherungsübereignung schlechthin als ungültig behandelt wissen wollte.

Das oft vorhandene Bedürfnis, einen Kredit längere Zeit in Anspruch zu nehmen, kompliziert die Handhabung der Sicherungsübereignung und der Sicherungsabtretung in besonderem Maße. Da nämlich Hauptgegenstand dieser Art von Sicherstellung Warenläger und kurzfristige Außenstände sind und sich der Waren- und Forderungsbestand fortlaufend erneuert, müssen auch die Sicherheiten häufig ausgewechselt werden. Diese Notwendigkeit

stellt die Vertragspraxis vor besonders schwierige Aufgaben. Mit der reichsgerichtlichen Anerkennung der Uebereignung erst demnächst in das Warenlager aufzunehmender Waren und der Abtretung künftiger Forderungen sind Sicherungsübereignung und Forderungszession erst zu allgemein brauchbaren Kreditsicherungsmitteln geworden. Die Konstruktion dieser Sicherheiten (Möglichkeit des antizipierten Besitzkonstituts, vgl. Koenige zu § 366 HGB. Anm. 2a; Erfordernis der Bestimmtheit der zu übereignenden Waren und der Bestimmbarkeit der abzutretenden Forderungen, RG. vom 27. 2. 1931 in Bank-Archiv 30. Jahrg. S. 340 und RG. in JW. 1917 S. 764) bietet demgemäß heute keine unüberwindlichen Schwierigkeiten mehr. Um so umstrittener sind jedoch alle mit der Rechtsbeständigkeit an sich rechtlich konstruktiv richtiger Sicherungen zusammenhängende Fragen, die im Zusammenhang mit einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kreditnehmers und Sicherungsgebers gestellt werden. Es sei hier an die berühmten Entscheidungen des RG. vom 9. 4. 1932 in JW. 1932 S. 2522 und 2699 erinnert, die verschiedene typische Tatbestände herausschälen, welche die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Sicherungen begründen oder sogar eine darüber hinausgehende Schadensersatzpflicht des Sicherungsnehmers erzeugen (Konkursverschleppung, Aussaugung, stille Geschäftsinhaberschaft, Kreditbetrug und Gläubigergefährdung). Als Folge dieser Rechtsprechung hat es sich bei vorsichtigen Kreditnehmern eingebürgert, jede Uebersicherung zu vermeiden und gleichzeitig darauf zu achten, daß der Kreditnehmer zur Deckung seiner übrigen Gläubiger noch genügend freie Vermögensstücke besitzt. Diese Grundsätze sind in erster Linie natürlich bei Bestellung der Sicherheit zu beachten. Sind die Sicherheiten in dieser Weise zunächst einmal rechtsgültig und unanfechtbar bestellt, so können sie nachträglich nicht mehr angreifbar werden, abgesehen davon, daß der Geber eines im Verhältnis zu den sonstigen Mitteln des Kreditnehmers bedeutenden Kredits auf dem Umwege einer Schadensersatzpflicht wegen Konkursverschleppung oder stiller Geschäftsinhaberschaft seine gesicherte Position verlieren kann.

Der Gedanke einer Unangreifbarkeit einer einmal rechtsgültig bestellten Sicherung erleidet jedoch u. U. eine Ausnahme bei den sich ständig erneuernden Sicherungsübereignungen und Sicherungszessionen. Wie oben erwähnt, kommt diesen sog. Austauschübereignungen und Austauschzessionen, abgesehen von der Deckung ganz kurzfristiger Kredite, eine erhebliche Bedeutung zu. Der Kreditnehmer, der sein Warenlager als Sicherheit zur Verfügung stellt, darf hierdurch in seinem Geschäftsbetrieb an einer ordnungsmäßigen Entnahme von Waren nicht gehindert werden. Da natürlich die Sicherheit hierdurch nicht beeinträchtigt werden darf, muß gleichzeitig dafür gesorgt werden, daß das Warenlager wieder aufgefüllt wird. Rein gegenständlich treten also laufend an die Stelle von alten neue Sicherheiten. Es kann deshalb die Frage auftauchen, ob, wenn eine derartige Erneuerung von Sicherheiten kurz vor der Zahlungseinstellung des Kreditnehmers stattfindet, diese Sicherheiten anfechtbar sind. Voraussetzung für die Anfechtung ist eine objektive Benachteiligung der andern Gläubiger, außerdem Benachteiligungsabsicht des Schuldners und Kenntnis des Anfechtungsgegners von dieser Absicht. Bei dem Ersatz einer Sicherheit durch eine andere, gleichwertige, muß schon jede objektive Benachteiligung entfallen, also auch dann, wenn Waren gleicher Art ausgetauscht werden. Die Dinge liegen aber meist nicht so einfach, da in zahlreichen Fällen die Geschäftstätigkeit, insbesondere bei Saisonbetrieben, schwankt und damit Warenlager und Kreditinanspruchnahme nicht immer konstant sind, sondern u. U. erheblichen Veränderungen unterliegen. In derartigen Fällen ist in der Regel ein Höchstkredit (Dispositionskredit) zugesagt, der dann je nach den augenblicklichen geschäftlichen Notwendigkeiten mehr oder weniger, u. U. bis zur Höchstgrenze, beansprucht wird. Der zur Sicherung eines derartigen Dispositionskredits geschlossene Sicherungsübereignungsvertrag sieht vor, daß je nach der Höhe des Kredits ein entsprechend umfangreicher Teil des Warenlagers zu übereignen ist. Außer einem ständigen Austausch der übereigneten Waren ändert sich also auch die Höhe des übereigneten Warenbestandes dauernd. Die Schwankungen im Uebereignungsbestand bewirken Veränderungen im freien Vermögen des Kreditnehmers, der für die Uebereignung größerer Warenmengen allerdings auch stärker auf den Kredit zurückgreifen kann. Wenn deshalb durch Erhöhung des Uebereignungsbestandes regelmäßig auch keine eigentliche Verschlechterung im Vermögensstatus des Kreditnehmers bewirkt wird, so kann sich hierdurch jedoch die Befriedigungsmöglichkeit der Gesamtheit der andern Gläubiger verschlechtern. Es ist nämlich möglich, daß der Schuldner die ihm vom Kreditgeber zur Verfügung gestellten Barmittel nicht zur gleichmäßigen Befriedigung aller Gläubiger verwendet, sondern diese Kreditgelder sogar in unangemessener Weise anlegt, so daß im Endergebnis hierdurch doch die Befriedigungsmöglichkeit für die übrigen Gläubiger verschlechtert wird. Die objektive Gläubigerbenachteiligung liegt dann darin, daß die Gläubiger von den dem Schuldner zur Verfügung gestellten Barmitteln nichts oder nur wenig erhalten, während ein freies Warenlager ihnen noch zur ganzen oder teilweisen Befriedigung hätte dienen können. Kommt dann noch die Benachteiligungsabsicht bei dem Schuldner und die Kenntnis hiervon bei dem Kreditnehmer hinzu, so könnte man die Sicherungsübereignung, soweit der Uebereignungsbestand erhöht worden ist, für anfechtbar halten. Dieser Tatbestand dürfte in der Mehrzahl der Fälle jedoch nicht vorliegen. Sind Kreditvereinbarung und Sicherungsübereignungsvertrag zu einer Zeit geschlossen, als die Beteiligten das Bewußtsein einer Benachteiligung noch kaum haben konnten, so kann die Benachteiligungsabsicht auch nicht so leicht und ohne weiteres in einer späteren Erhöhung des Kredits und des Uebereignungsbestandes, die sich im Rahmen der ursprünglichen Vereinbarung hält, gefunden werden. Jedenfalls ist der Kreditgeber zunächst verpflichtet, Kredit im Rahmen der früher getroffenen Vereinbarungen gegen Sicherheiten zu gewähren. Eine Zurücknahme der Kreditzusage bei Verschlechterung der finanziellen Lage des Kreditnehmers ist nur bei vertraglicher Vereinbarung oder auf Grund von § 610 BGB. möglich. Darüber hinaus besteht jedoch keine Verpflichtung zur Zurücknahme der Zusage gegenüber den andern Gläubigern, so daß

aus der Aufrechterhaltung der Zusage jedenfalls keine Schlüsse auf Benachteiligungsabsicht oder auf Kenntnis von einer solchen gezogen werden können. Außerdem handelt es sich, da die Bank einen vertraglichen Anspruch auf Sicherheit hat, immer um eine mit Beweislastvorteilen verbundene kongruente Deckung. Für eine Anfechtung wird deshalb nur in verhältnismäßig wenigen Fällen Raum sein.

Bei der Frage der Anfechtbarkeit der Austauschzessionen ist noch ein Weiteres zu bedenken. Diese Art Kreditsicherheit wird häufig durch den Abschluß eines sog. Mantelzessionsvertrages begründet. Der Vertrag enthält die erforderlichen Erklärungen für das dingliche Rechtsgeschäft, den Uebergang der Forderungen, ferner aber auch alle sonstigen Vereinbarungen über die Handhabung der Zessionen. Es ist dort in der Regel bestimmt, daß die Abtretung dem Schuldner bis auf weiteres nicht mitgeteilt wird, daß der Einzug der Forderungen bis auf jederzeitigen Widerruf durch den Zedenten erfolgt und daß der Zedent die vereinnahmten Beträge sofort an den Zessionar, die Bank, weiterzuleiten hat. Bei der Bank sind diese Beträge dann auf einem sog. Zessionskonto, das ein „eigenes Konto" der Bank ist, zu verbuchen. Sind nun die zedierten Forderungen ganz oder zum Teil durch Einzug erloschen und weist das Zessionskonto einen entsprechenden Guthabenbetrag auf, so überträgt die Bank dieses Guthaben auf die laufende Rechnung des Kunden, der in diesem Augenblick wieder über den Betrag verfügen kann, sofern die Kreditzusage weiterläuft. Voraussetzung hierfür ist aber außerdem, daß gleichzeitig mit dem Uebertrag vom Zessionskonto auf das laufende Konto neue Forderungen in entsprechender Höhe sicherungshalber an die Bank abgetreten werden. Die Abtretung erfolgt einfach durch Uebersendung von Forderungslisten, mit deren Eingang bei der Bank nach den Bestimmungen des Mantelvertrages die Abtretung ohne weitere ausdrückliche Erklärung vollzogen ist. Dieses Spiel wiederholt sich in gleicher Weise immer wieder, solange das Kreditverhältnis dauert.

Für die Frage der Anfechtbarkeit ist nun besonders der Umstand von Bedeutung, daß der Zessionsbestand nach dem Gesagten nicht immer gleich hoch ist. Vielmehr tritt zeitweilig an Stelle der zedierten Forderungen ganz oder teilweise das Guthaben auf dem Zessionskonto, das dann erst später wieder durch neu abgetretene Forderungen abgelöst wird. Liegt nun die erneute Auffüllung des Zessionsbestandes kurz vor dem Termin der Zahlungseinstellung des Zedenten, insbesondere noch innerhalb der Zehntagefrist des § 30 Ziff. 2 KO., so kann u. U. in diesem Wechsel vom Guthaben auf Zessionskonto zum neuen Zessionsbestand eine Gläubigerbenachteiligung liegen. Eine objektive Benachteiligung ist nämlich schon dann gegeben, wenn durch eine Veränderung in dem Vermögen des Schuldners die Vollstreckungsmöglichkeit der Gläubiger verschlechtert wird. Mit der Abtretung neuer Forderungen entäußert sich der Schuldner eigener Vermögensstücke, worin ohne Zweifel eine Benachteiligung der andern Gläubiger liegt. Er erhält andererseits durch Uebertragung des Guthabens vom Zessionskonto auf sein laufendes Konto allerdings auch die Möglichkeit, über einen entsprechenden Betrag auf Grund der Kreditzusage zu verfügen. Das Aequivalent für den Schuldner selbst ist also vorhanden. Es kann aber u. U. eine derartige Vermögensverschiebung doch der Gesamtheit der Gläubiger nachteilig sein, wenn z. B. der Schuldner einen von der Bank als Vorschuß auf die Zession gegebenen Betrag unsachgemäß verwendet oder ihn auch zur Befriedigung eines einzelnen Gläubigers verbraucht, so daß die andern Gläubiger durch das Ausscheiden der zedierten Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners tatsächlich benachteiligt sind. Im übrigen sind die Gläubiger auch schon dann im Sinne der Anfechtungsvorschriften benachteiligt, wenn z. Zt. der Abtretung der Forderungen zwar eine entsprechende Gegenleistung — hier in Form der Kreditgelder — in das Vermögen des Schuldners gelangt, dieser Gegenwert aber bei Konkurseröffnung nicht mehr vorhanden war (sog. mittelbare Gläubigerbenachteiligung; vgl. Menzel zu § 29 KO. Anm. 3a; Jaeger zu § 29 KO. Anm. 46; Warneyer, Anfechtungsgesetz, 3. Aufl., S. 30 und 31). Der Umstand, daß bei der üblichen Handhabung der Mantelzessionsverträge gewissermaßen eine Sicherheit (abgetretene Forderungen) mit einer andern Sicherheit (Guthaben auf Zessionskonto) nur wechselt, also Sicherheiten nur ausgetauscht werden, demnach keine Unterbrechung in der Sicherstellung eintritt, ist sonach nicht geeignet, den objektiven Tatbestand der Gläubigerbenachteiligung immer auszuschließen.

Zu dem gleichen Resultat kommt man auch bei näherer Untersuchung des rechtlichen Charakters des Zessionskontos. Die Einrichtung eines derartigen Kontos bezweckt in erster Linie, zu verhindern, daß die stillen Zessionen dem Einwand des Scheingeschäfts und der mangelnden Ernstlichkeit ausgesetzt sind. Der Zedent, der bis auf jederzeitigen Widerruf zwar zur weiteren Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt ist, soll den Forderungserlös jedoch sofort an die Zessionarin, die Bank, abführen. Das geschieht in sinnfälliger Weise dadurch, daß diese Gelder auf einem Konto der Bank, dem sog. Zessionskonto, verbucht werden. Bei einer Verbuchung auf dem laufenden Konto des Zedenten selber würde man nicht ohne weiteres von einer Abführung der Gelder an die Bank sprechen können, zumal der Schuldner ja auch bei einem debitorischen Konto bis zur Höhe der Kreditzusage verfügen kann. Daher zieht man es vor, die aus den abgetretenen Forderungen eingehenden Gelder zunächst getrennt zu halten. Gleichzeitig wird hierdurch auch die Möglichkeit, den Kredit zu sperren, erleichtert. Die Bank nimmt in solchen Fällen einfach keinen Uebertrag mehr von dem Zessionskonto auf das bis zur Höchstgrenze in Anspruch genommene laufende Konto des Kunden vor und kompensiert nach Eingang sämtlicher abgetretenen Forderungen beide Konten, womit der Kredit endgültig abgedeckt ist. Die Selbständigkeit des Zessionskontos ist also mehr banktechnischer als rechtlicher Natur, da das Guthaben auf dem Zessionskonto mit der Verbindlichkeit des Bankkunden auf dem laufenden Konto rechtlich jederzeit zu kompensieren ist; denn das Guthaben auf Zessionskonto hat die Bank ja gewissermaßen bei sich selbst und nicht etwa als Forderung bei einem Dritten. Das Zessionskonto kann also rechtlich nur im Zusammenhang mit dem laufenden debitorischen Konto des Kunden be-

trachtet werden. Der dauernde Wechsel von Zessionsbestand und Zessionskonto darf folglich streng rechtlich nicht als Austausch gleichwertiger Sicherheiten, welcher nicht anfechtbar wäre, betrachtet werden. Als Resultat dieser Ueberlegung ergibt sich vielmehr, daß mit dem Anwachsen des Zessionskontos der Kredit entsprechend abgedeckt wird. Erfolgt nun der Uebertrag auf laufendes Konto gegen neue Zessionen, und verfügt der Kunde wieder über das laufende Konto, so ist der Kredit erneut in Anspruch genommen, und zwar gegen andere Sicherheiten. Allerdings liegt die rechtsgeschäftliche Einigung der Parteien über die Neuinanspruchnahme des Kredits und die Abtretung anderer Forderungen bereits zeitlich zurück, und zwar in der ursprünglichen Kreditvereinbarung und dem Mantelzessionsvertrag. Allein, dies ändert nichts an der Tatsache, daß die eigentliche dingliche Rechtsänderung, einerseits die Erhöhung der Bankschuld und andererseits die Erhöhung des Zessionsbestandes, erst später erfolgt, und diese späteren Vorgänge bringen erst die Vermögensveränderung beim Bankkunden und Schuldner hervor. Auch das RG. hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß die Abtretung künftiger Forderungen nur dann schon im Zeitpunkte der Abtretungsvereinbarung wirksam werden kann, wenn die Forderungen in dieser Vereinbarung schon so genügend bestimmt oder bestimmbar sind, daß es nur noch ihrer Entstehung bedarf (RGZ. 132/188; 142/139; 149/19). In den hier interessierenden Fällen muß aber regelmäßig noch die Uebersendung der Forderungslisten hinzukommen, womit die Abtretung erst im Zeitpunkte der Listenübersendung perfekt wird.

Auch von dieser Seite betrachtet ergibt es sich also, daß bei der gewöhnlichen Handhabung der sog. Austauschzessionen die Möglichkeit einer objektiven Gläubigerbenachteiligung besteht.

Dieses Ergebnis wird allerdings nicht einer natürlichen, wirtschaftlichen Betrachtungsweise gerecht, die nur von einem einheitlichen Kredit und einer einheitlichen, sich lediglich ständig erneuernden Sicherheit ausgehen kann. Ich möchte eine solche Anschauung auch für die rechtliche Beurteilung angewandt wissen. Immerhin wird man wenigstens vorläufig wohl noch mit einer mehr rechtlich konstruktiven Betrachtungsweise in der Rechtsprechung rechnen müssen, wie aus einer Entscheidung des RG. vom 3. Juli 1936 (Bank-Archiv 35/567) zu entnehmen ist. Dort wird nämlich für die Frage der Anfechtbarkeit der Zessionen der Zeitpunkt der Uebersendung der Forderungslisten als maßgebend angesehen.

Aber selbst bei dieser Grundanschauung wird die Anfechtung häufig an dem Mangel des subjektiven Tatbestandes scheitern müssen. Der Anfechtungsgegner wird prozeßtechnisch schon deshalb meist insofern eine günstige Position einnehmen, als er — wie bei der oben behandelten Austauschübereignung — auf Grund der Mantelvereinbarung regelmäßig einen schuldrechtlichen Anspruch auf Sicherheit hat, so daß der Fall der kongruenten Deckung gegeben ist. Damit befindet sich der Anfechtungsgegner in einer günstigen Beweisposition, im Gegensatz zum Fall der inkongruenten Deckung, die ihm den schwierigen Entlastungsbeweis (vgl. z. B. § 30 Ziffer 2 KO.) auferlegt, daß er weder die Zahlungseinstellung noch die Benachteiligungsabsicht des Schuldners gekannt hat. Wenn auch die Frage der kongruenten oder inkongruenten Deckung nicht die Bedeutung einer starren Beweislastregel hat (vgl. Warneyer a. a. O. S. 91), so müssen doch schon besondere Umstände vorliegen, wenn der Richter nach den Regeln der freien Beweiswürdigung von dem Anfechtungsgegner einen näheren Nachweis über die Nichtkenntnis des Anfechtungstatbestandes zu fordern hat. Wenn die kreditgebende Bank in der letzten Zeit vor Zahlungseinstellung mit der Kreditgewährung vorsichtig gewesen ist, insbesondere darauf geachtet hat, daß die Kreditgelder nur für die zur Aufrechterhaltung des schuldnerischen Betriebes unbedingt zu befriedigenden Ansprüche, insbesondere für Lohnforderungen und notwendigste Materialbeschaffung, verwendet wurden, werden die subjektiven Voraussetzungen der Anfechtung regelmäßig zu verneinen sein. Bei der Bedeutung, die heute der Aufrechterhaltung aller irgendwie noch lebensfähigen Betriebe als Produktions- und Arbeitsstätten zukommt, wird der diese Bestrebungen uneigennützig unterstützende Kreditgeber nicht durch Bejahung der Anfechtbarkeit seiner Sicherheiten bestraft werden können, zumal wenn sich für den Arbeitsmarkt maßgebende Stellen, z. B. der Treuhänder der Arbeit, für ein Durchhalten des Kreditgebers erklärt haben. Der Kreditgeber tritt dann nicht mehr für seine eignen Interessen, die ihm gerade eine vorzeitige Zurückziehung des Kredits hätten ratsam erscheinen lassen, ein. Es ist nicht anzunehmen, daß die Rechtsprechung gegebenenfalls diesen Gesichtspunkt außer acht lassen wird.

Immerhin kann es u. U. doch notwendig sein, die Unanfechtbarkeit der Austauschzessionen auch auf rechtlich konstruktivem Wege noch weitergehend zu sichern. Erforderlich ist hierzu, daß ein lückenloser Austausch vollständig gleichwertiger Sicherheiten erfolgt. Man wird also in solchen Fällen darauf achten müssen, daß die zedierten Forderungen noch vor Fälligkeit und Einzug durch andere, gleichwertige Forderungen im gleichen Gesamtbetrage ersetzt werden. Hierdurch wird eine Vermögensveränderung beim Kreditnehmer und damit eine objektive Gläubigerbenachteiligung vermieden. Allerdings wird sich ein derartiges Verfahren in einer Reihe von Fällen praktisch kaum durchführen lassen, da die Fälligkeiten der für eine Sicherungszession in Betracht kommenden Forderungen häufig so voneinander abweichend sind, daß der Austausch zu oft vorzunehmen sein würde. Hinzu kommt noch, daß die Fälligkeit ein und derselben Forderung vielfach nicht einmal auf ein Datum festgelegt ist, sondern daß unter Berücksichtigung verschiedener Skontosätze dem Schuldner ein Wahlrecht zusteht. Man wird also in vielen Fällen aus technischen Gründen einen lückenlosen Austausch noch nicht fälliger Forderungen nur schwer vornehmen können. Trotzdem wird man gemäß dem Vorhergesagten auch bei der üblichen Handhabung der sich ständig erneuernden Sicherungszessionen — also Forderungsersatz erst nach Eingang der abgetretenen Forderungen unter Zwischenschaltung eines Zessionskontos — eine Anfechtung regelmäßig verneinen können.

Das Problem des Schiffskredits

Von Dozent Dr. **Hans Lampe**, Jena

Im Deutschen Reich bestehen z. Z. drei Schiffskreditinstitute in der juristischen Form der Aktiengesellschaft, deren Aufgabe es ist, Darlehen gegen Bestellung eines Schiffspfandrechtes zu gewähren und auf Grund der erworbenen Pfandrechte gemäß dem Schiffsbankgesetz vom 14. August 1933 Schiffspfandbriefe auszugeben. Es sind dies folgende im Jahre 1918 gegründete Institute: Die Deutsche Schiffspfandbriefbank A.G. in Berlin, die Deutsche Schiffskreditbank A.G. in Duisburg und die Deutsche Schiffsbeleihungsbank A.G. in Hamburg.

Es war das denkbar ungünstigste Jahr für einen friedlichen systematischen Aufbau der neuen in Deutschland bisher unbekannten Kreditinstitute. Die Unterbindung aller deutschen Wirtschaftskraft war bekanntlich der Zweck der ökonomischen Bestimmungen des Versailler Diktates. Die Beschränkungen in der deutschen Handelspolitik bedeuteten eine ganz außerordentliche Begrenzung der Absatzmöglichkeiten deutscher Waren im Auslande und damit natürlich auch eine Lähmung unseres Einfuhrhandels. Während der deutsche Wirtschaftskörper gefesselt am Boden lag, vermochte das Weltsyndikat unserer ehemaligen Feinde die Quoten des Welthandels untereinander in aller Ruhe zu verteilen. Von der deutschen Handelsflotte waren sämtliche Handelsschiffe über 1600 Bruttoregistertonnen und die Hälfte aller Schiffe zwischen 1000 und 1600 Bruttoregistertonnen abzuliefern. In der Binnenschiffahrt setzte die Internationalisierung von Elbe, Oder, Memel und Donau von Ulm ab ein. Angesichts der glänzenden Entwicklung, den der organisierte holländische und englische Schiffskredit schon vor dem Kriege genommen hatte, war es unter diesen politisch besonders ungünstigen Zeitumständen den drei jungen deutschen Unternehmungen ohne hinreichendes Kapital besonders schwer, der deutschen Schiffahrt tatkräftig zu Hilfe zu kommen, zumal im Interesse der deutschen Zahlungsbilanz die Großreedereien durch Aufnahme ausländischer Schiffshypotheken zur Besserung der deutschen Währung beitragen wollten. Die inneren und äußeren politischen Verhältnisse zwangen die Verwaltungen der drei Schiffsbeleihungsbanken sowohl bei der Beleihung von Seewie von Flußschiffen zu äußerster Vorsicht.

In der Seeschiffahrt bestand die Möglichkeit, daß Schiffshypotheken auf Fahrzeuge, die für die Auslieferung an die Entente in Frage kommen konnten, gefährdet waren, zumal das Problem einer Reichsentschädigung anfangs in keiner Weise genügend geklärt war. Angesichts des immer mehr um sich greifenden Verfalls der deutschen Mark war außerdem die Bewertung der Schiffe äußerst schwierig. Der durch verminderte Kohlenförderung hervorgerufene Mangel an Schiffsbaumaterial machte Neubauten in der See- und Binnenschiffahrt fast unmöglich und steigerte die Schiffspreise in einem Maße, das keineswegs der Beleihung zugrunde gelegt werden konnte, da nur außergewöhnlich hohe Frachten bei günstigster Verkehrsentwicklung eine Verzinsung des im Fahrzeug investierten Kapitals ermöglichten und angesichts der angespannten Bautätigkeit der bisher feindlichen und neutralen Länder mit einer Zunahme der Welttonnage und mit der Möglichkeit eines Konjunkturrückganges gerechnet werden mußte. Schon das Jahr 1920 mit rund 57 Millionen Bruttoregistertonnen Weltschiffahrtsraum bei vermindertem Güterverkehr übertraf um 8 Millionen Tonnen die Welthandelsflotte des Jahres 1914. Vielen Antragstellern mußte von den deutschen Banken mitgeteilt werden, daß man bis zur Klärung der Lage von größeren Darlehen absehen müsse. Es wurden nur Schiffe der Kleinbetriebe der See- und Küstenschiffahrt nebst Binnenschiffen beliehen; ein Passagierdampfer von neuntausend Tonnen Tragfähigkeit war schon ein außergewöhnliches Beleihungsobjekt. Die hohe Zahl der eingegangenen Beleihungsanträge schon in den ersten Entwicklungsjahren bewies auf der anderen Seite aufs deutlichste, daß die Gründung der Schiffskreditinstitute ein dringendes Erfordernis für die gesamte Schiffahrt war. Die zunehmende Verschlechterung der Mark und die damit verbundene höhere Bewertung der Pfandobjekte bewirkte steigende Anforderungen der darlehnsuchenden Schiffseigner, die weit über das Maß des durch Stilliegen des Pfandbriefgeschäftes während der Inflationszeit und daher nicht vergrößerungsfähigen Bankkapitals hinauseilte.

Berücksichtigt man all diese Umstände, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die drei ins Leben gerufenen Schiffsbanken nur in bescheidenem Maße die ihnen gestellten Aufgaben zu lösen vermochten. Auch nach der Stabilisierung der Mark gelang es ihnen zunächst nicht, ihr Pfandbrief- und Hypothekengeschäft wesentlich zu erweitern. Der Pfandbrief der deutschen Hypothekenbanken erfreute sich von jeher bei dem anlagesuchenden Publikum einer Beliebtheit, die schließlich, wenn man die preußischen Landschaften Friedrichs des Großen als Vorläufer des heutigen Pfandbriefkreditsystems auffaßt, auf eine mehr als anderthalbjahrhundertjährige Tradition zurückschaute. Dieser Pfandbrief der Hypothekenbanken ist in mancher Beziehung als Anlagemittel dem Sparbuch verwandt. Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Pfandbriefinstitute hat in sorgfältiger und mühevoller Arbeit die Bewegungen des Pfandbriefumlaufs innerhalb der letzten Jahre untersucht und konnte dabei weitgehende Uebereinstimmung zwischen Pfandbriefumlauf und Spareinlagenbewegung feststellen. Dieses „Effektensparen" ist also psychologisch vielfach verwandt dem gewöhnlichen Sparen, wenn auch die Sparschichten des Pfandbriefes sich infolge seines Mindestminimalbetrages aus kapitalkräftigeren Kreisen zusammensetzten als die Sparer mit Sparbuch. Der Schiffspfandbrief war dagegen für weite Kreise des anlagesuchenden Publikums zu sehr mit einem Risiko behaftet, um sich größerer Beliebtheit als Sparmittel zu erfreuen. Schon der Volksmund drückt die Gefahr des Wassers für Leib und Gut des Menschen aus, wenn er davon spricht, daß „Wasser keine Balken hat" oder man sich nur mühsam „über Wasser halten" kann. „Ein Narr ist, wer zu Wasser gehet, wenn er zu Lande reisen kann." Dazu kam hinsichtlich der Schiffshypotheken, daß das Schiff eine bewegliche Sache ist, die zwar in das Schiffsregister eingetragen wird, aber im Hinblick auf das Pfandrecht eben doch nicht restlos wie ein Grundstück behandelt wurde. Eintragungsfähige aber nicht eingetragene Schiffe konnten z. B. nur nach §§ 1204 ff. BGB. verpfändet werden. Fernerhin beschränkten sich die grundbuchartigen Wirkungen des

Schiffsregisters nur auf das Pfandrecht, erstrekten sich jedoch nicht auf das Eigentum, so daß die Schiffshypothek als eine Mischform zwischen Faustpfand und Grundstückhypothek betrachtet werden mußte.

Wollten die drei Banken dem schnellen Tempo der Entwicklung unserer Schiffahrt nach der Geldumstellung folgen, so mußten sie entsprechende Schritte beim Deutschen Reich zwecks Ermöglichung billiger Darlehen unternehmen. Ende 1926 wurde eine Kredithilfe der öffentlichen Hand für die deutsche Linienschiffahrt in der Form gewährt, daß Darlehn auf eine Reihe von Jahren zu niedrigen Zinsen den Banken gegeben wurden, während sie Schiffspfandbriefe zu zeitgemäßem Zinssatze am offenen Markte unterzubringen versuchten. Die Kompensation der an das Reich und an das Publikum zu zahlenden Schiffspfandbriefzinsen ließ die Festsetzung eines für die Schiffahrt tragbaren Hypothekenzinssatzes zu. Es stellte sich auch hier wieder bald heraus, daß die durch diese Kreditaktion den Banken zugeflossenen Mittel unzulänglich waren und die gesamte Großreederei von vornherein aus dem Kundenkreis ausschied.

In der Folgezeit wurden den drei Schiffskreditbanken unter dem Titel „Kleinschiffernothilfe" Mittel zur Weiterleitung an die in Frage kommenden Schiffahrtsbetriebe zur Verfügung gestellt. Der 8%ige Pfandbrieftyp blieb in Deutschland die Norm. Dieser Pfandbrief war nur mit größerem Disagio abzusetzen, während z. B. das stark konkurrierende Holland trotz der allgemeinen Geldteuerung an dem 5%igen Typ festhielt. So waren die Schiffskreditbanken nicht in der Lage, durch Pfandbriefausgabe an die Vermehrung ihres Betriebskapitals zu denken. Auch ein Vorstoß der drei Banken im September 1929, in einem Reichsgesetze die grundsätzliche Unterstellung der Schiffsbeleihungsbanken unter das Hypothekenbankgesetz zu erreichen und damit formal die unbedingte Sicherheit der Schiffspfandbriefe durchzusetzen, blieb ohne den gewünschten Erfolg. Finanzielle Unterstützung brachten nur Kredite subventionsähnlichen Charakters wie verlorene Zuschüsse, Abwrackprämien, langfristige Darlehn, Währungsausgleich usw., die häufig als sporadische Beihilfen eine gesunde Kalkulation und die beim Einsatze der eigenen Mittel gegebene Vorsicht bei Prüfung und Uebernahme von Geschäften erschwerten.

Das beschränkte Geschäftsvolumen der drei Banken machte trotzalledem ein sparsames Haushalten notwendig. Die Verteilung der Darlehn hinsichtlich der Höhe der einzelnen Beträge im abgelaufenen Geschäftsjahr 1935 ergibt sich aus folgenden, den Geschäftsberichten der Schiffsbeleihungsbanken entnommenen Tabellen:

Deutsche Schiffskreditbank A.G., Duisburg 1935

a) Goldmark-Darlehn

Posten				
280	Posten bis GM 10 000,—		mit GM	961 305,36
39	„ von „ 10 001,—	bis GM 20 000,—	„ „	573 052,64
28	„ „ „ 20 001,—	„ „ 30 000,—	„ „	671 225,35
13	„ „ „ 30 001,—	„ „ 40 000,—	„ „	439 443,80
20	„ „ „ 40 001,—	„ „ 50 000,—	„ „	909 884,71
3	„ „ „ 50 001,—	„ „ 60 000,—	„ „	159 875,—
2	„ „ „ 60 001,—	„ „ 70 000,—	„ „	129 411,08
1	„		„ „	72 400,—
4	„ „ „ 125 000,—		„ „	500 000,—
1	„		„ „	140 000,—
1	„		„ „	146 875,—
1	„		„ „	250 000,—
393	Posten		mit GM	4 953 472,94

b) Reichsmark-Darlehn

Dieser Darlehnsbestand setzt sich zusammen aus:

Posten			
2	Posten von RM 12 500,—	mit RM	25 000,—
1	„	„ „	20 000,—
1	„	„ „	22 500,—
1	„	„ „	45 000,—
1	„	„ „	75 000,—
1	„	„ „	130 000,—
1	„	„ „	157 000,—
1	„	„ „	175 000,—
3	„ von RM 200 000,—	„ „	600 000,—
1	„	„ „	228 000,—
1	„	„ „	247 505,16
14	Posten	mit RM	1 725 505,16

Deutsche Schiffspfandbriefbank, Berlin 1935

Art des Darlehen	Seeschiffe		Binnenschiffe		Insgesamt	
	Anz.	GM	Anz.	GM	Anz.	GM
Darlehen auf Grund eines Vertrages mit d. Reich (Binnenschiffahrt) . .	—	—	13	250 000,—	13	250 000,—
Darlehen auf Grund eines Vertrages mit d. Bank für deutsche Industrie-Obligationen, Berlin	—	—	4	109 000,—	4	109 000,—
Sonstige Darlehen . . .	14	1 037 500,—	1	16 000,—	15	1 053 500,—
	14	1 037 500,—	18	375 000,—	32	1 412 500,—

Insgesamt zeigte die Bilanz 3 790 673,31 RM Schiffspfandrechte in den Aktiven.

Auf die Darlehensforderungen erfolgten im Geschäftsjahre folgende Rückzahlungen:

planmäßig	RM 715 141,59
sonstige	„ 153 567,12
insgesamt	RM 868 708,71

Deutsche Schiffsbeleihungs-Bank Hamburg 1935

a) Darlehen auf Binnen- und Küstenschiffe:

Darlehen	Anzahl	Gesamtbetrag	Durchschnittsbetrag (abgerundet)
bis GM 5 000,—	437	GM 1 013 692,—	GM 2 320,—
GM 5 001,— bis 10 000,—	146	„ 1 007 063,15	„ 6 898,—
„ 10 001,— bis 20 000,—	71	„ 987 407,50	„ 13 907,—
„ 20 001,— bis 30 000,—	29	„ 703 400,—	„ 24 255,—
„ 30 001 — bis 40 000,—	9	„ 312 200,—	„ 34 689,—
„ 40 001,— bis 50 000,—	3	„ 134 200,—	„ 44 733,—
„ 50 001,— bis 60 000,—	1	„ 54 000,—	„ 54 000,—
über GM 60 000,—	2	„ 147 500,—	„ 73 750,—
	698	GM 4 359 462,65	GM 6 246,—

b) Darlehen auf Seeschiffe:

Darlehen	Anzahl	Gesamtbetrag	Durchschnittsbetrag (abgerundet)
bis RM 50 000,—	5	RM 112 500,—	RM 22 500,—
RM 50 001,— bis 100 000,—	1	„ 75 000,—	„ 75 000,—
„ 100 001,— bis 200 000,—	6	„ 1 062 500,—	„ 177 083,—
	12	RM 1 250 000,—	RM 104 167,—

Erwägt man, daß die 50 000-Tonnen-Bruttoregister-Schiffe „Europa" und „Bremen" allein etwa

je 6 Millionen Reichsmark Baukostenaufwand notwendig machten, so ergibt sich aus den vorstehenden Tabellen, daß das Kreditvolumen der Schiffsbanken in keiner Weise ausreichte, um eine wichtige Hilfsstellung im Bauprogramm der Großreedereien einzunehmen. Die mittlere Linienschiffs- und Trampreederei, die Hochseefischdampfer und die Flußfahrzeuge sind das natürliche Betätigungsfeld der Beleihung. So lassen sich auch die zeitweise stark erörterten Gründungspläne einer Seeschiffsbeleihungsbank in Hamburg für größere Seeschiffskredite verstehen, die sich jedoch bisher nicht verwirklichen ließen, weil mit Gründung einer weiteren Bank nicht auch gleichzeitig zusätzlicher Kredit geschaffen und die Möglichkeit der Unterbringung neuer Schiffspfandbriefe sichergestellt ist.

Die drei letzten Bilanzen der drei Schiffsbanken zeigen in ihrer Struktur das gleiche Bild der noch unzulänglichen Mittel. Es geht aus ihnen hervor, daß noch nicht 15 Millionen Reichsmark Pfandbriefe plaziert werden konnten. Da die Banken im Hinblick auf die beschränkte Lebensdauer ihrer Pfandobjekte nur Tilgungsdarlehn gewähren können, ist bei ihnen erfreulicherweise ein schnellerer Kapitalrückfluß und damit erneute Beleihung eher möglich als bei den Schwesterinstituten des Realkredits. So schätzt z. B. Hirte (im Deutschen Volkswirt 1936 Seite 720) die Darlehnsauszahlungen seit Stabilisierung der Mark auf etwa 45 Millionen Reichsmark. Der weitere Auftrieb in der allgemeinen Wirtschaftslage brachte auch für die drei Schiffskreditinstitute eine nicht unbefriedigende Entwicklung, wie aus den Gesamtbilanzzahlen der letzten drei Jahre hervorgeht.

Sammelbilanzen
der drei Schiffskreditinstitute
in Millionen RM

	1933	1934	1935
Aktiva			
Verpflichtungen der Aktionäre	1,4	1,4	1,4
Kasse und Bankguthaben	2,3	2,1	2,6
Wertpapiere	—,9	1,—	1,—
Darlehn auf Schiffe	13,5	13,7	16,5
Darlehnszinsen	—,1	—,1	—,1
Sonstige Schuldner	—,3	—,2	—,3
Bankgebäude	—,1	—,1	—,1
Summe der Aktiva	18,5	18,6	22,—
Passiva			
Aktienkapital	3,—	3,—	3,—
Reserven	—,7	—,8	—,9
Wertberichtigende Posten	—,2	—,2	—,2
Schiffspfandbriefe	12,4	12,4	14,6
Schuldscheine der Kleinschiffernothilfe	1,—	—,9	—,8
Treuhänderisch verwaltete Gelder	—,—	—,—	—,5
Sonstige Gläubiger	1,2	1,1	1,7
Gewinn	—,0	—,2	—,3
Summe der Passiva	18,5	18,6	22,—

Die weitere Entwicklung des Schiffskredits wird im wesentlichen vom Umsatz der Pfandbriefe und ihrer Aufnahme im Lombardverkehr mit den an der Schiffahrt interessierten Kreditgeberkreisen, wie z. B. den Transportversicherungsgesellschaften, Sparkassen der Küstenländer und Binnenhäfen, den Genossenschaftsverbänden der Partikulierschiffer, den größeren Werften usw. abhängen. Mit dem Gesetze über Schiffspfandbriefbanken (Schiffsbankgesetz) vom 14. August 1933, das dem Hypothekenbankgesetz sinngemäß angepaßt ist, gingen die jahrelangen Bemühungen der Schiffskreditinstitute in Erfüllung, da durch dieses Gesetz endlich die öffentliche Sanktionierung des Schiffspfandbriefes erreicht wurde. Die Verleihung der Lombardfähigkeit und Mündelsicherheit bedeuten eine weitere Verstärkung der Rechtssicherheit. Hierher gehören noch die Bestrebungen des Seerechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht, das deutsche Seerecht neu zu gestalten, insbesondere das Schiffsregister hinsichtlich des öffentlichen Glaubens dem Grundbuche anzugleichen. Gerade durch die Abwertung des französischen Franken mit seinen Rückwirkungen auf die Gestaltung der besonders empfindlichen internationalen Schiffahrtsbeziehungen steht die deutsche Schiffahrt vor neuen dringend die Lösung erheischenden Problemen. Die Befürchtung einer etwaigen Expansionspolitik der Schiffahrt über die Grenzen des tatsächlichen Bedarfs hinaus sind schon deswegen unbegründet, weil Kreditmittel in größerem Umfange nicht zur Verfügung stehen.

Welche Bewegung in die Kapitalmassen des Schiffsbaues gerade in den letzten drei Jahren gekommen ist, zeigen die im „Völkischen Beobachter" vom 16. Oktober 1936 veröffentlichten Ziffern von sieben Schiffsbaugesellschaften, die deutlich den gewaltigen Auftrieb des Schiffsbaus erkennen lassen.

Es betrugen (in 1000 RM)	1933/34	1934/35	1935/36
das Umlaufvermögen	63 901	103 953	235 738
die Verbindlichkeiten	49 909	96 368	229 247

Das Problem des organisierten Schiffskredits erhält so erhöhte Bedeutung.

Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften

Von Dr. Dr. Horst Winkler, Berlin-Zehlendorf

Die Lage der deutschen Landwirtschaft hat sich seit der Machtübernahme in Auswirkung der nationalsozialistischen Agrarpolitik, insbesondere der Marktordnung des Reichsnährstandes, grundlegend gewandelt. Dies kommt zunächst in der Steigerung der Gesamtverkaufserlöse der Landwirtschaft deutlich zum Ausdruck. Nach den Berechnungen des Instituts für Konjunkturforschung erhöhten sich diese

von 6,4 Mrd. RM im Erntejahr 1932/33
auf 7,4 „ „ „ „ 1933/34,
„ 8,3 „ „ „ „ 1934/35
und 8,8 „ „ „ „ 1935/36.

Wenn auch diese Steigerung zu einem Teil auf den besseren Ausfall der Ernten dieser Jahre zurückzuführen ist, so sind doch diese Zahlen ein sinnfälliges Zeichen der günstigen Ergebnisse, welche die Maßnahmen der Marktordnung mit der Schaffung fester Preisverhältnisse bei der Mehrzahl der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehabt haben.

Diese Entwicklung ist naturgemäß auch an den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften nicht spurlos vorübergegangen. Die Erfolge der nationalsozialistischen Bauernpolitik haben vielmehr hier

einen deutlich sichtbaren Niederschlag gefunden und zu einer ganz wesentlichen Erstarkung der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften beigetragen.

Die Einlagenentwicklung

a) Allgemeiner Ueberblick

Vor allem tritt dies in einer überaus starken Zunahme der Einlagen, im besonderen der Spareinlagen, in Erscheinung. Nach der halbjährlichen Einlagenstatistik des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V., die kürzlich im Organ des Verbandes, der genossenschaftlichen Beilage zur NS-Landpost, veröffentlicht wurde, stellten sich die Einlagen bei 18 264 ländlichen Kreditgenossenschaften Ende 1935 auf 2083,3 Mill. RM, wovon 1803,0 Mill. RM oder 86,5 v. H. auf Spareinlagen und 280,3 Mill. RM oder 13,5 v. H. auf Einlagen in laufender Rechnung entfielen.

Die Einlagen bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften

Ende	Spareinlagen	Einlagen in laufd. Rechnung	Insgesamt
	Mill. M bzw. RM		
	1. Östlich der Elbe		
1913*) . . .	515,4	76,2	591,6
Juni 1931 . .	274,1	58,3	332,4
1932	203,2	40,5	243,7
1933	208,4	41,6	250,0
1934	230,9	43,9	274,8
1935	258,9	51,8	310,7
	2. Westlich der Elbe		
1913*) . . .	1 650,7	168,1	1 818,8
Juni 1931 . .	1 383,5	258,1	1 641,6
1932	1 196,7	188,1	1 384,8
1933	1 263,6	180,6	1 444,2
1934	1 381,2	204,2	1 585,4
1935	1 544,1	228,5	1 772,6
	3. Deutsches Reich		
1913*) . . .	2 166,1	244,3	2 410,4
Juni 1931 . .	1 657,6	316,4	1 974,0
1932	1 399,9	228,6	1 628,5
1933	1 472,0	222,2	1 694,2
1934	1 612,1	248,1	1 860,2
1935	1 803,0	280,3	2 083,3

*) Altes Reichsgebiet

Seit Ende 1932 sind die Spareinlagen um 417 Mill. RM, die Einlagen in laufender Rechnung um 52 Mill. RM, die Gesamteinlagen also um 469 Mill. RM gestiegen. Spareinlagen und Gesamteinlagen haben somit nach der Stabilisierung einen neuen Höchststand erreicht; der bisherige Höchststand von Mitte 1931 wurde bei den Gesamteinlagen um 110 Mill. RM, bei den Spareinlagen sogar um rd. 145 Mill. RM übertroffen. Nur die Einlagen in laufender Rechnung haben den damaligen Stand noch nicht wieder erreichen können, sie liegen noch um rd. 35 Mill. RM darunter. Wie stark die Einlagensteigerung war, geht aus einem Vergleich mit den Sparkassen und den städtischen Genossenschaftsbanken hervor. Wie die nachstehende Uebersicht zeigt, haben sich die Spareinlagen wie auch die Gesamteinlagen verhältnismäßig stärker erhöht als bei den Sparkassen und städtischen Genossenschaftsbanken; nur bei den Einlagen in laufender Rechnung hatten die Sparkassen einen noch stärkeren Zuwachs zu verzeichnen.

Vergleichende Einlagenentwicklung bei den Sparinstituten 1933—1935

Sparinstitute	Stand am Ende des Jahres 1932	Stand am Ende des Jahres 1935	Veränderung[1]) in den Jahren 1933—35		Veränderung[1]) im Jahre 1935	
	Mill. RM	Mill. RM	Mill. RM	in v.H. d. Standes Ende 1932	Mill. RM	in v.H. d. Standes Ende 1934
	1. Spareinlagen					
Sparkassen . .	11 367,5	13 670,0	+ 2 335,5	+ 20,6	+ 990,0	+ 7,8
landw. Kreditgenossenschaften . . .	1 399,9	1 803,0	+ 417,0	+ 30,1	+ 204,9	+ 12,7
städt. Genossenschaftsbanken[2]) . .	949,6	1 076,6	+ 147,0	+ 16,5	+ 70,8	+ 7,1
Summe	13 717,0	16 549,6	+ 2 899,5	+ 21,3	+ 1 265,7	+ 8,3
	2. Einlagen in laufender Rechnung					
Sparkassen . .	1 441,5	1 999,3	+ 540,8	+ 37,1	+ 278,5	+ 16,2
landw. Kreditgenossenschaften . . .	228,6	280,3	+ 51,7	+ 22,6	+ 32,2	+ 13,0
städt. Genossenschaftsbanken[3]) . . .	282,7	376,4	+ 50,9	+ 16,0	+ 44,2	+ 13,4
Summe	1 952,8	2 656,0	+ 643,4	+ 32,1	+ 354,9	+ 15,4
	3. Gesamteinlagen					
Sparkassen . .	12 809,0	15 669,3	+ 2 876,3	+ 22,5	+ 1 268,5	+ 8,8
landw. Kreditgenossenschaften . . .	1 628,5	2 083,3	+ 468,7	+ 29,0	+ 237,1	+ 12,7
städt. Genossenschaftsbanken . . .	1 232,3	1 453,0	+ 197,9	+ 16,4	+ 115,0	+ 8,7
Summe	15 669,8	19 205,6	+ 3 542,9	+ 22,7	+ 1 620,6	+ 9,2

[1]) Errechnet unter Ausschaltung aller rein buchungstechnisch oder statistisch bedingten Veränderungen. — [2]) Einschließlich Depositen (Kündigungs- und Termingelder). — [3]) Ohne Depositen (Kündigungs- und Termingelder).

b) Regionale Unterschiede

An dem gesamten Einlagenzuwachs der Jahre 1933 bis 1935 waren die Kreditgenossenschaften östlich und westlich der Elbe verhältnismäßig annähernd gleich stark beteiligt. Innerhalb der einzelnen Jahre und innerhalb der beiden Einlagenarten ergeben sich jedoch gewisse Unterschiede. So war der Spareinlagenzuwachs östlich der Elbe im Jahre 1933 verhältnismäßig bedeutend geringer als westlich der Elbe. Im Jahre 1934 konnten die ostelbischen Genossenschaften diesen Rückstand etwas aufholen und im Jahre 1935 hatten beide Landesteile etwa die gleichen Zuwachsquoten zu verzeichnen. Die Gründe für die unterschiedliche Entwicklung in den Jahren 1933 und 1934 dürften eindeutig sein; die Lage der Landwirtschaft in Ostelbien war vor der Machtübernahme derart katastrophal, daß die neuen agrarpolitischen Maßnahmen hier zunächst nur den restlosen Zusammenbruch verhindern, jedoch erst allmählich zu einer Gesundung führen konnten. Im Westen hingegen ist der Gesundungsprozeß, da hier der Organismus weniger erkrankt war, zeitlich früher in Erscheinung getreten.

Anders die Einlagen in laufender Rechnung; diese sind im Osten stärker gestiegen als im Westen. Während sich nämlich im Westen der Abbau dieser Gelder noch im Jahre 1933 fortgesetzt hatte, um erst im Jahre 1934 wieder einer Steigerung Platz zu machen, hatten im Osten diese

Die Entwicklung der Spareinlagen bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in den einzelnen Landesteilen 1932—1935

Landesteile	Stand der Spareinlagen am Ende des Jahres		Veränderung der Spareinlagen			
	1932	1935	in den Jahren 1933—1935		im Jahre 1935	
	Mill. RM		Mill. RM	Ende 1932 = 100	Mill. RM	Ende 1934 = 100
			1. östlich der Elbe			
Ostpreußen	50,8	60,0	+ 9,2	+ 18,1	+ 6,9	+ 13,0
Grenzmark Posen-Westpr., Brandenburg und Berlin	56,4	69,9	+ 13,5	+ 23,9	+ 6,9	+ 10,9
Pommern u. Mecklenburg	42,6	57,2	+ 14,6	+ 34,4	+ 6,2	+ 12,1
Schlesien	53,4	71,9	+ 18,5	+ 34,6	+ 8,1	+ 12,7
Summe 1	203,2	259,0	+ 55,8	+ 27,5	+ 28,1	+ 12,2
			2. westlich der Elbe			
Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und old. Landesteil Lübeck[1])	28,7	34,3	+ 5,6	+ 19,4	+ 2,9	+ 9,2
Hannover, old. Landesteil Oldenburg, Braunschweig, Schaumbg.-Lippe und Bremen	145,2	208,3	+ 63,1	+ 43,5	+ 24,9	+ 13,6
Prov. Sachsen, Anhalt und Thüringen	99,8	135,8	+ 36,0	+ 36,0	+ 15,2	+ 12,6
Westfalen und Lippe	168,3	194,2	+ 25,9	+ 15,4	+ 20,8	+ 12,0
Rheinprov., old. Landesteil Birkenfeld, Saarland u. Pfalz	201,3	220,3	+ 32,9[2])	+ 16,3	+ 12,9[2])	+ 5,8
Hessen und Hessen-Nassau	127,3	161,7	+ 34,4	+ 27,0	+ 15,2	+ 10,4
Baden, Württemberg u. Hohenzollern	135,2	193,3	+ 58,1	+ 43,0	+ 30,7	+ 18,9
Bayern rechts des Rheins	243,2	339,8	+ 96,6	+ 39,7	+ 49,5	+ 17,0
Land Sachsen	47,7	56,3	+ 8,6	+ 17,9	+ 4,6	+ 8,9
Summe 2	1 196,7	1 544,0	+ 361,2[2])	+ 30,2	+ 176,8[2])	+ 12,8
			3. Deutsches Reich			
Insgesamt (1+2)	1 399,9	1 803,0	+ 417,0[2])	+ 29,8	+ 204,9[2])	+ 12,7

[1]) Diese Landesteile wurden zu „westlich der Elbe" genommen, da die Landwirtschaft dieser Gebietsteile mehr westelbischen Charakter trägt. — [2]) Zu der rechnerischen Veränderung sind 13,9 Mill. RM zugeschlagen, da im 2. Halbjahr 1935 eine Anzahl von Genossenschaften des Revisionsverbandes Koblenz, die Mitte 1935 einen Spareinlagenbestand in gleicher Höhe besaßen, aus der Statistik ausgeschieden sind.

Einlagen bereits im Jahre 1933 wieder etwas zugenommen. Wahrscheinlich sind hier die Unterschiede darauf zurückzuführen, daß im Osten die Betriebsgelder der Landwirtschaft bei der Machtübernahme auf einen so niedrigen Stand gesunken waren, daß sie kaum noch ausreichten, um das laufende Geschäft zu finanzieren, und deshalb aufgefüllt werden mußten. Im Westen aber hatte, wie der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften — Raiffeisen — e. V. in seinem Jahrbuch für 1933 und 1934 ausführt, die Landwirtschaft noch freie Betriebsgelder auf den bankmäßigen Konten angesammelt, die nunmehr in die Betriebe gesteckt wurden.

Größere Unterschiede in der Entwicklung der Einlagen finden wir in den einzelnen aus den Verbandsbezirken zusammengestellten Ländergruppen. Stellt man diese Untersuchung allein auf die Spareinlagen — einem wichtigen Gradmesser für die Sparfähigkeit und Spartätigkeit — ab, so ergibt sich, daß in den Jahren 1933 bis 1935 die Ländergruppen

Hannover/old. Landesteil Oldenburg/Braunschweig/Schaumburg-Lippe/Bremen,
Baden/Württemberg/Hohenzollern und
Bayern rechts des Rheins

den höchsten Spareinlagenzuwachs zu verzeichnen hatten (43,5 bzw. 43,0 bzw. 39,7 v. H. des Ende 1932 vorhandenen Spareinlagenbestandes). Am niedrigsten war der Spareinlagenzuwachs in den Ländergruppen

Westfalen/Lippe (15,4 v. H.) und
Rheinprovinz/old. Landesteil Birkenfeld/Saarland/Pfalz (16,3 v. H.).

Man wird in der Vermutung nicht fehlgehen, daß der geringe Spareinlagenzuwachs in diesen Landesteilen auf die Bevorzugung anderer Formen der Kapitalbildung zurückzuführen ist, da die Einlagenentwicklung hier auch bei den Sparkassen und den städtischen Genossenschaftsbanken weit unter dem Reichsdurchschnitt liegt.

c) Die Herkunft der Einlagen

In diesem Zusammenhang ist übrigens eine Untersuchung der Reichshauptabteilung III des Reichsnährstandes über die Herkunft der Einlagen bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften recht interessant. Wenn diese Untersuchung, die sich auf den Stand vom 1. Juli 1934 bezog, auch bereits heute mehr als zwei Jahre zurückliegt, so wird sich dennoch inzwischen an ihrem Ergebnis nicht viel geändert haben. Danach entfallen nämlich auf Einlagen der

1. Bauern und Landwirte . . . 44 v. H.,
2. ländlichen Arbeiter, Angestellten und Beamten . . . 24 v. H.,
3. mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Handwerker u. Gewerbetreibenden 19 v. H.,
4. übrigen Volksgenossen . . . 13 v. H.

der Gesamteinlagen. Ein Drittel der Einlagen rührt also von Personen her, deren Einkommensverhältnisse nicht oder nicht ausschließlich von der Lage der Landwirtschaft abhängig sind; zu dieser Gruppe wird man nämlich außer den Personen, die nicht mit der Landwirtschaft in Verbindung stehen (obige Gruppe 4), den größten Teil der ländlichen Arbeiter, Angestellten und Beamten, die sich in einem

festen Lohnverhältnis befinden, und schließlich auch diejenigen Handwerker und Gewerbetreibenden rechnen können, deren Kundschaft sich nicht auf die landwirtschaftlichen Kreise beschränkt. Diese Schichtung der Einleger ist für die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften zweifellos äußerst bedeutsam. Sie macht sie in ihrer geschäftlichen Entwicklung freier und unabhängiger, die zwar in ihrer Grundrichtung durch die jeweilige Lage der Landwirtschaft maßgeblich bestimmt, oft aber durch Sonderbewegungen auf den Konten der nichtlandwirtschaftlichen Kreise nicht unbeträchtlich beeinflußt wird.

d) Die Größenstruktur des Sparverkehrs

Wie bei den Sparkassen und den städtischen Genossenschaftsbanken lauten auch bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften die Sparbücher überwiegend über geringe Guthaben. Ende 1935 wurden bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften 3,9 Mill. Sparkonten geführt. Das durchschnittliche Sparguthaben stellte sich somit auf 458 RM. In Ostelbien war der Durchschnittsbetrag geringer (392 RM), westlich der Elbe hingegen höher (471 RM) als im Gesamtdurchschnitt. Die unterschiedlichen Vermögensverhältnisse zwischen Ost und West kommen also auch hierin zum Ausdruck.

Die Anzahl der Sparkonten ist seit Ende 1933 — wo diese Erhebung erstmals durchgeführt wurde — im gleichen Grade gestiegen wie der Spareinlagenbestand. Dies ist umso bemerkenswerter, als in den Jahren 1934/35 die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften durch eine besonders intensive Schulsparkassenwerbung und die Einrichtung von Reisesparkonten für die NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude" eine sehr hohe Anzahl von kleinen Sparern gewonnen haben. Es ergibt sich hieraus, daß die Zunahme des Spareinlagenbestandes nicht nur auf den Zugang von neuen Sparern, sondern auch auf das zusätzliche Sparen von alten Sparern zurückzuführen ist.

Die Sparkonten bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften Ende 1933—1935

Bezeichnung	Ende		
	1933	1934	1935
I. Sparkonten in 1000 Stück			
1. östlich der Elbe	529,5	617,8	660,2
2. westlich der Elbe . . .	2 692,7	3 017,9	3 278,0
zusammen	3 222,2	3 635,7	3 938,2
II. Durchschnittsbetrag in RM			
1. östlich der Elbe	394	374	392
2. westlich der Elbe . . .	469	458	471
zusammen	457	443	458

Vergleicht man die durchschnittliche Spareinlage auf ein Sparbuch bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und Sparkassen miteinander, so darf man bei den Sparkassen nur die Einlagen im Neugeschäft heranziehen[1]). Im Neugeschäft der Sparkassen betrug die durchschnittliche Spareinlage Ende 1934 — jüngere Zahlen liegen noch nicht vor — 544 RM, sie war also um rd. 100 RM höher als bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften. Der Unterschied dürfte zunächst dadurch bedingt sein, daß die — den Durchschnittsbetrag nach unten drückenden — Schulsparkonten bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften eine verhältnismäßig größere Rolle spielen als bei den Sparkassen; ferner aber ist er darauf zurückzuführen, daß die großen kommunalen Fonds u. ä., die die Sparkassen als Spareinlagen verwalten, bei diesen die durchschnittliche Spareinlage erhöhen. Würde man diese beiden Gruppen von Spareinlagen ausschalten können, so dürfte sich bei den Sparkassen und bei den landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften eine ziemlich ähnliche Größengliederung des Spareinlagenbestandes ergeben. Das Schwergewicht des Spargeschäfts ist also bei den Sparkassen und landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften gleichgeartet: es ist im Mittelstand verankert.

Abbau der Nostroverpflichtungen

Nach der Stabilisierung haben die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in einem erheblichen Umfange bei ihren Zentralkassen Verbindlichkeiten eingehen müssen, da die genossenschaftseigenen Mittel (Geschäftsguthaben, Rücklagen und Einlagen) nicht ausreichten, um den Kreditbedarf ihrer Mitglieder zu befriedigen. Ende 1927 hatten die bei den ländlichen Zentralkassen aufgenommenen Kredite der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit 432 Mill. RM ihren Höchststand erreicht. Bis zum Ausbruch der Kreditkrisis Mitte 1931 setzte dann ein leichter Abbau dieser Kredite ein, der allerdings in erster Linie nur durch Umschuldung, Osthilfe-Entschuldung und Schuldennachlässe (im Zusammenhang mit der Rationalisierung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens) ermöglicht sowie durch Kreditrestriktionen der Deutschlandkasse (damals Preußenkasse) erzwungen wurde. Infolge der Einlagenabzüge während der Kreditkrisis mußten die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften jedoch erneut zusätzliche Kredithilfe der Zentralkassen in Anspruch nehmen. Nach einer geringen Entspannung im Jahre 1932 benötigten sie diese abermals im Jahre 1933 — besonders im Osten —, um vor allem die sich aus dem Vollstreckungsschutz ergebenden Schwierigkeiten zu beheben. Erst seit dem Jahre 1934 konnten sie daher daran denken, ihre Verbindlichkeiten bei den zentralen Kreditinstituten in größerem Maße abzudecken und ihre Guthaben aufzufüllen.

Da der zusätzliche Kreditbedarf ihrer Mitglieder nur gering war, haben die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften fast ihren gesamten Einlagenzuwachs der Jahre 1934 und 1935, nämlich rd. 380 Mill. RM für diese Zwecke verwendet; im Jahre 1934 gingen sogar die hierfür verwendeten Mittel über den Einlagenzuwachs hinaus. Im einzelnen verringerten sich in dieser Zeit die Schulden der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften bei ihren

[1]) Bei den Sparkassen besteht noch rd. ein Drittel der im Umlauf befindlichen Sparbücher aus Aufwertungssparbüchern. Der Durchschnittsbetrag dieser Sparbücher ist naturgemäß geringer als bei den Sparbüchern des Neugeschäfts und drückt somit den Gesamtdurchschnittsbetrag nach unten. Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften hingegen besitzen in der Regel keine Aufwertungssparbücher, da sie zu einer Aufwertung der alten Spareinlagen nicht verpflichtet waren.

Zentralkassen um rd. 190 Mill. RM und um den gleichen Betrag erhöhten sich auch ihre Guthaben bei den Zentralkassen. Im Herbst 1935 überschritten die Guthaben zum ersten Mal seit der Stabilisierung wieder die Schulden; Ende 1935 hatten die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften bei ihren Zentralkassen einen Guthaben-Saldo von 36,9 Mill. RM, der sich aus Guthaben in Höhe von 328,2 Mill. RM und aus Schulden im Betrage von 291,3 Mill. RM zusammensetzte.

Guthaben und Schulden der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften bei ihren Zentralkassen

Ende	Betriebskapital	Guthaben		Schulden[2]		Guthaben(+)- oder Schulden(—)-saldo
	Mill. RM	Mill. RM	in v. H. des Betriebskapitals	Mill. RM	in v. H. des Betriebskapitals	Mill. RM
1. östlich der Elbe						
a) nach der Statistik der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften						
1913[1] . .	732,6	89,8	12,8	96,1	13,1	— 6,3
1930 . . .	507,5	24,4	4,8	101,7	20,0	— 77,3
1931 . . .	480,7	16,6	3,5	95,9	20,0	— 79,3
1932 . . .	463,8	15,6	3,4	83,4	18,0	— 67,8
1933 . . .	423,3	22,5	5,3	92,1	21,8	— 69,6
1934 . . .	422,2	31,4	7,4	58,4	13,8	— 27,0
b) nach der Statistik der Zentralkassen						
1933 . . .	·	22,6	·	100,3	·	— 77,7
1934 . . .	·	33,1	·	71,7	·	— 38,6
1935 . . .	·	50,0	·	57,1	·	— 7,1
2. westlich der Elbe						
a) nach der Statistik der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften						
1913[1] . .	2 199,6	199,9	9,1	134,4	6,1	+ 65.5
1930 . . .	2 151,6	134,6	6,3	291,6	13,6	— 157,0
1931 . . .	2 211,2	92,9	4,2	332,5	15.0	— 239,6
1932 . . .	2 100,8	87,3	4,2	335.3	16,0	— 248,0
1933 . . .	2 141,0	113,4	5,3	334,2	15,6	— 220,8
1934 . . .	2 337,7	175,7	7,5	279,2	11,9	— 103,5
b) nach der Statistik der Zentralkassen						
1933 . . .	·	112,8	·	381,8	·	— 269,0
1934 . . .	·	180,3	·	306,2	·	— 125,9
1935 . . .	·	278 2	·	234.2	·	+ 44,0
3. Deutsches Reich						
a) nach der Statistik der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften						
1913[1] . .	2 932,2	289,7	9,9	230,5	7,9	+ 59,2
1930 . . .	2 659,1	159,0	6,0	393,3	14,8	— 234,3
1931 . . .	2 691,9	109,5	4,1	428 4	15,9	— 318.9
1932 . . .	2 564,6	102,9	4,0	418,7	16.3	— 315,8
1933 . . .	2 564,3	135,9	5,3	426,3	16,6	— 290,4
1934 . . .	2 759,9	207,1	7,5	337,6	12,2	— 130,5
b) nach der Statistik der Zentralkassen						
1933 . . .	·	135,4	·	482,1	·	— 346,7
1934 . . .	·	213,4	·	377,9	·	— 164,5
1935 . . .	·	328,2	·	291,3	·	+ 36,9

[1]) Altes Reichsgebiet. — [2]) Die Schulden bei den Zentralkassen liegen nach der Statistik der Zentralkassen etwas höher als nach der Statistik der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, da diese ihre bei den Zentralkassen aufgenommenen Akzeptkredite und langfristigen Anleihen nicht unter dem Bilanzposten „Schulden bei den Zentralkassen", sondern in besonderen Bilanzpositionen nachgewiesen haben.

Oestlich und westlich der Elbe ergibt sich hier ein sehr ähnliches Bild; die für die Liquiditätsverbesserung verwendeten Mittel waren im Verhältnis zum Einlagenzuwachs in beiden Landesteilen und in beiden Jahren annähernd gleich groß. Unterschiede sind nur insofern vorhanden, als die Kreditgenossenschaften im Osten einen größeren Teil der Mittel zur Abdeckung der Liquiditätskredite, hingegen einen kleineren Teil zur Auffüllung der Liquiditätsguthaben verwendet haben, während es im Westen umgekehrt war. Dies ist auch durchaus verständlich, da die Genossenschaften im Osten verhältnismäßig bedeutend stärker verschuldet waren und auch noch heute sind als die Genossenschaften westlich der Elbe. Die Genossenschaften östlich der Elbe hatten auch Ende 1935 noch immer einen, wenn auch geringen Schulden-Saldo gegenüber ihren Zentralkassen; dieser Schulden-Saldo ist allerdings nur noch bei einigen wenigen Zentralkassen vorhanden. Immerhin ist der Guthaben-Saldo aller Einzelgenossenschaften bei ihren Zentralkassen überwiegend nur auf die günstige Liquidität der westlichen Genossenschaften zurückzuführen.

Die zunehmende Selbstfinanzierung der Kreditgenossenschaften kommt auch in einer Entschuldung der Zentralkassen bei der Deutschlandkasse zum Ausdruck. Die Zentralkassen waren nämlich in der Lage, die Kreditrückflüsse und die neu gebildeten Guthaben der Kreditgenossenschaften zum größten Teil zur Abdeckung ihrer Verpflichtungen und zur Auffüllung ihrer Liquiditätsreserven bei der Deutschlandkasse zu verwenden. Nach den Engagementsausweisen der Deutschlandkasse haben sich die Verpflichtungen der ländlichen Zentralkassen in den Jahren 1933—1935 um rd. 250 Mill. RM auf 154,7 Mill. Reichsmark verringert; in der gleichen Zeit sind ihre Guthaben bei der Deutschlandkasse um rd. 80 Mill. RM auf 87,2 Mill. RM gestiegen. Die Deutschlandkasse hatte somit Ende 1935 nur noch einen Spitzenkreditbedarf von knapp 70 Mill. RM aus eigenen Mitteln zu befriedigen, die den ländlichen Waren- und Molkereigenossenschaften zugeflossen sind. Die von der Deutschlandkasse aus nichtgenossenschaftlichen Mitteln gewährten Kredite an die Landwirtschaft sind somit auf den Stand der Vorkriegszeit gesunken. Wenn man sich demgegenüber vergegenwärtigt, daß die Verschuldung der ländlichen Zentralkassen Ende 1927 (Höchststand) rd. 840 Mill. RM betrug, so kann man sagen, daß die Entwicklung der ländlichen Zentralkassen von Kreditvermittelungs- und Verteilungsstellen zu Geldausgleichsstellen und der Deutschlandkasse von einem staatlichen Kredithilfeinstitut zu einer obersten Geldausgleichsstelle im Genossenschaftswesen so gut wie abgeschlossen ist.

Die Kreditverflechtung der ländlichen Zentralkassen mit der Deutschlandkasse

Ende	Schulden östlich der Elbe	Schulden westlich der Elbe	Schulden Summe	Guthaben	Schuldensaldo
	Mill. RM				
1913[1]) . . .	·	·	67,8	2,1	65,7
1932 . . .	205,0	293,2	498,2	5,5	492,7
1933 . . .	155,3	248.4	403,7	22,3	381,4
1934 . . .	103,2	139,1	242,3	27,2	215,1
1935 . . .	84,9	69,8	154,7	87,2	67,5

[1]) Durchschnittszahlen für das Geschäftsjahr 1913.

Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften stehen somit zu neuen Aufgaben bereit. Mit der Verkündung des zweiten Vierjahresplans auf dem diesjährigen Reichsparteitag in Nürnberg hat der Führer und Reichskanzler der deutschen Wirtschaft die Aufgabe gestellt, das deutsche Volk von der Einfuhr aller Grundstoffe unabhängig zu machen, die nach dem Stande der Technik und der natürlichen Gegebenheiten in Deutschland selbst gewonnen werden können. Der Landwirtschaft fällt hierbei die Aufgabe zu, die Versorgung unseres Volkes aus der eigenen Scholle noch mehr als bisher zu fördern. Ein besonderes Augenmerk hat der Reichsnährstand in dieser Richtung bereits auf den Neubau und Ausbau von landwirtschaftlichen Verwertungsbetrieben, insbesondere von Molkereien, Brennereien sowie von Flachs- und Hanfrösten gerichtet. Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften werden es als eine ihrer vornehmsten Pflichten betrachten, hierbei in weitgehendem Maße durch Bereitstellung von Krediten mitzuwirken.

Gerichtliche Entscheidungen

Zu §§ 31, 89, 276 BGB.

Die Voraussetzung für die vertragliche Haftung einer Bank aus Auskunftserteilung bildet das Bestehen einer Geschäftsverbindung zwischen Bank und Anfragenden und das durch sie begründete Vertrauensverhältnis.

Die Auskunftspflicht geht nicht so weit, daß die Bank ihre eigenen Interessen dem Anspruch des Auskunftsempfängers auf gewissenhafte Auskunft aufzuopfern hat; es darf aber auch kein irreführendes Bild entstehen.

Urteil des Reichsgerichts vom 22. April 1936 — V 242/35 — Sch.

Der Kläger suchte am 7. Oktober 1927 bei der Beklagten, einer Bezirkssparkasse, die Gewährung eines Darlehns von 9000 RM gegen hypothekarische Sicherstellung auf seinem Anwesen in K. Bl. 62 nach. Das Darlehn wurde ihm durch Beschluß des Sparkassenausschusses vom 22. d. M. bewilligt und wurde von ihm auf seinem Grundstück durch Hypothek gesichert. Der Kläger erhielt 1500 RM am 3. November 1927 bar ausgezahlt, den Rest von 6887,50 RM übertrug die Beklagte nach Abzug von 612,50 RM für Gebühren und Zinsen auf das bei ihr geführte Konto der Kommanditgesellschaft W. & K. in R., deren persönlich haftender Gesellschafter der Elektrotechniker N. B. war und der die Beklagte einen größeren Kredit eingeräumt hatte. Der Kläger behauptet, daß er das Darlehn bei der Beklagten nachgesucht habe, um sich mit dem Gelde an der Firma W. & K. zu beteiligen. Vor der Aufnahme des Darlehns habe ihm B. die Beklagte als Auskunftsstelle über seine Kreditwürdigkeit bezeichnet, und er (Kläger) habe darauf den damaligen Direktor der beklagten Sparkasse Br. um diese Auskunft ersucht, indem er ihm dabei mitgeteilt habe, daß er sich mit dem bei der Beklagten aufzunehmenden Darlehn an der Firma W. & K. beteiligen wolle. Br. habe ihm das Darlehn zugesagt und die Auskunft gegeben, daß die Firma, die er aus ihrem ausgedehnten Geschäftsverkehr mit der beklagten Sparkasse kenne, „gut" sei. Diese Auskunft sei für seinen Entschluß, sich an der Firma W. & K. zu beteiligen und zu diesem Zweck das Darlehn bei der Beklagten aufzunehmen, entscheidend gewesen. Br. habe die Auskunft bewußt unwahr erteilt, um der Beklagten die Darlehnsmittel zur Abdeckung der dem B. satzungswidrig gewährten Kredite zuzuwenden. Schon damals sei der dem B. eingeräumte Kredit um 18 bis 19 000 RM überzogen und nur durch satzungswidrige Unterlagen (Kundenschuldscheine) gesichert gewesen. Die Firma W. & K. sei später als konkursunfähig zu Grunde gegangen und seine Einlage dadurch verloren. Wegen des ihm durch die unwahre Auskunft entstandenen Schadens hafte die Beklagte ihm aus Vertrag und unerlaubter Handlung in der Art, daß sie das Darlehn, dessen Valuta sie übrigens ohne sein Wissen und Einverständnis auf das Konto der Firma W. & K. übertragen habe, von ihm nicht zurückfordern und die Hypothek nicht in Anspruch nehmen dürfe, auch die gezahlten Zinsen für das Darlehn ihm erstatten müsse; mit dem Betrage derselben von 3065,12 RM rechne er gegen eine etwaige Restforderung der Beklagten aus dem Hypothekendarlehn auf.

Der Kläger hat mit dem Antrag auf Feststellung geklagt, daß er der Beklagten aus dem Darlehnsvertrag vom Oktober 1927 nichts schulde, und ferner beantragt, die Beklagte zur Einwilligung in die Löschung der auf seinem Anwesen K. Bl. 62 für sie eingetragenen Hypothek zu verurteilen. Die Beklagte hat der Klage widersprochen. Sie hat erwidert: Br. habe keine rechtsverbindliche Auskunft erteilt, sondern nur eine persönliche Ansicht über B. geäußert, die seiner damaligen Ueberzeugung entsprochen habe, da er der Firma W. & K. auch noch nach Oktober 1927 erhebliche Kredite gewährt habe. Eine Geschäftsverbindung habe zwischen den Parteien nicht bestanden, so daß eine vertragliche Haftung nicht in Frage komme. Die erteilte Auskunft sei auch für die Beteiligung des Klägers an der Firma W. & K. nicht ursächlich gewesen, da der Kläger schon im Juli 1927 für B. Wechselakzepte im Betrage von zusammen 6000 RM gezeichnet hätte, die B. an die O.werke und den Oberbäckermeister H. mit je 3000 RM weitergegeben habe, wofür der Kläger sich durch Vertrag vom 20. Juli 1927 das der Firma W. & K. gehörige Elektrizitätswerk St. zur Sicherheit habe übereignen lassen. Erst als diese Wechsel hätten eingelöst werden müssen, habe sich der Kläger über die Firma W. & K. erkundigt und das Darlehn aufgenommen. Die Ueberweisung der Darlehnssumme auf das Konto der Firma W. & K. sei im Einverständnis des Klägers geschehen und daraus seien später die vom Kläger akzeptierten Wechsel eingelöst worden. Einen Schaden habe der Kläger nicht erlitten, da er durch das ihm übereignete Elektrizitätswerk St. gedeckt sei. Der Kläger ist diesen Behauptungen entgegengetreten.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

In Uebereinstimmung mit dem Landgericht nimmt das Berufungsgericht an, daß der frühere Sparkassendirektor der Beklagten Br. dem Kläger bei der Aufnahme des Hypothekendarlehns in fahrlässiger Weise eine unrichtige Auskunft über die Kreditwürdigkeit der Firma W. & K., insbesondere ihres Gesellschafters B., erteilt habe, durch die der Kläger dazu bestimmt worden sei, sich mit einer Einlage von 9000 RM an dem später zu Grunde gegangenen Geschäftsunternehmen der Firma W. & K. zu beteiligen, und Schaden erlitten habe. Das Berufungsgericht erblickt die unrichtige Auskunft darin, daß Br. die geschäftlichen Aussichten dieser Firma W. & K. der Wirklichkeit zuwider als günstige hingestellt und B. als ehrlichen Mann bezeichnet habe, während tatsächlich der Kredit der Firma W. & K. bei der Beklagten damals bereits stark überzogen gewesen sei und B. sich im Vermögensverfall befunden habe, auch nicht als ehrlicher Mann habe betrachtet werden können, nachdem er dem Kläger das Werk St. zur Sicherheit für seine Geschäftseinlage angeboten habe, obwohl es bereits der Beklagten zur Sicherheit für den eingeräumten Kredit übereignet gewesen sei und nach seinem tatsächlichen Wert auch in keiner Weise eine ausreichende Deckung geboten habe. In subjektiver Beziehung stellt das Berufungsgericht fest, daß Br. damals die Ueberziehung des Kontos der Firma W. & K. gekannt und stichhaltige Gründe dafür, trotz dieser Tatsache die geschäftlichen Aussichten der Firma günstig zu beurteilen, nicht gehabt habe. Von der doppelten Uebereignung des Werkes St. habe Br. anläßlich der Verhandlungen mit dem Kläger über das Hypothekendarlehn, die ungefähr Anfang September 1927 stattgefunden hätten, erfahren; aber auch wenn er hiervon erst nach erfolgter Abgabe seines Werturteils über B. durch den Kläger Kenntnis erlangt haben sollte, habe er die hiernach nicht mehr zutreffende Auskunft über die Ehrlichkeit des B. nicht weiter aufrechterhalten dürfen, sondern sie richtigstellen müssen. Zwar sei ihm zu glauben, daß er sich bei der zur Rechtfertigung der doppelten Uebereignung gegebenen Erklärung des B., daß das Werk die Forderungen beider Sicherungsnehmer decke, beruhigt habe. Träfe aber selbst die behauptete Deckung zu, so bleibe doch die Unwirksamkeit der doppelten Uebereignung des Werkes bestehen und stelle diese Handlung ein unredliches Verhalten des B. dar. Br. habe bei Erteilung dieser Auskunft fahrlässig gehandelt, wenn er ungeachtet der ihm bekanntgewordenen Tatsachen ein äußerst

günstiges Bild von der Geschäftslage und Persönlichkeit des B. entworfen und diese Auskunft auch später nicht berichtigt habe, obwohl dies Treu und Glauben im Hinblick auf den abzuschließenden Darlehnsvertrag erfordert hätten. Bei genügender Sorgfalt habe er erkennen müssen, daß ganz unabhängig vom Werte des Werkes St. das Verhalten des B. mit dem Charakter eines ehrlichen Geschäftsmannes nicht zu vereinigen sei, und daß damit für den Kläger, der, wie ihm bekannt gewesen sei, das aufzunehmende Darlehn in das Geschäft des B. habe stecken wollen, die Gefahr größter wirtschaftlicher Schädigung habe entstehen können. Selbst wenn Br. nach der von B. gegebenen Aufklärung in der doppelten Uebereignung des Werkes ein unredliches Verhalten des B. nicht erblickt haben sollte, habe er gleichwohl fahrlässig gehandelt, da er die Beurteilung des Verhaltens des B. dem zunächst Betroffenen habe überlassen müssen, zumal er sich darüber habe klar sein müssen, daß der Kläger auf Grund der mitgeteilten Auskunft weittragende Entschlüsse fassen würde, die bei nicht unbedingtem Verlaß auf die Persönlichkeit des B. zu schweren Vermögensschädigungen führen könnten.

Diese Feststellungen des Berufungsgerichts liegen auf vorwiegend tatsächlichem Gebiet und lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen; insbesondere tritt in ihnen keine Verkennung des Rechtsbegriffs der Fahrlässigkeit zutage. Sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Die Rechtspflicht Br.'s zur Erteilung einer wahrheitsgemäßen Auskunft entnimmt das Berufungsgericht nicht dem Rechtsverhältnis, das zwischen den Parteien durch Spareinlagen des Klägers begründet worden war, weil diese bald nach Einzahlung wieder größtenteils abgehobenen Einlagen so gering gewesen seien, daß sie ein die Auskunftspflicht rechtfertigendes Vertrauensverhältnis nicht geschaffen hätten, sondern es leitet sie aus den Verhandlungen her, die zum Abschluß des Darlehnsvertrages zwischen den Parteien geführt haben. Im Rahmen dieser Verhandlungen habe der Kläger von dem Direktor Br. die Auskunft erbeten, um sich darüber schlüssig zu werden, ob er sich mit einem von der Beklagten aufzunehmenden Darlehn an dem Geschäft des B. beteiligen könne. Dieser habe seinerseits mit der Beklagten in enger Geschäftsverbindung gestanden und mit Br. bereits vor dem Besuch des Klägers wegen der Darlehnsgewährung gegen hypothekarische Sicherung verhandelt, so daß Br. sich über den Zusammenhang der erbetenen Auskunft mit der Aufnahme des Darlehns vollkommen klar gewesen sei. Die Auskunftserteilung habe hiernach aufs engste mit dem Darlehnsvertrag zusammengehangen und die Einleitung zu ihm gebildet. Wenn Br. sich wegen seiner geschäftlichen Beziehung zu B. bei Erteilung der Auskunft in einer peinlichen Lage befunden habe, so hätte er die Auskunft ablehnen müssen, keinesfalls aber eine Auskunft erteilen dürfen, die ein täuschendes Bild ergeben habe. Die Auskunft sei nicht nur eine unverbindliche persönliche Aeußerung Br.'s gewesen, sondern von ihm als Vertreter der Beklagten im Rahmen der geschäftlichen Aufgaben der Beklagten und vertraglicher Verpflichtungen erteilt, die für die Beklagte dadurch entstanden seien, daß die Auskunft vom Kläger ersichtlich im Hinblick auf den abzuschließenden Darlehnsvertrag erfordert wurde. Für den durch die unrichtige Auskunft Br.'s dem Kläger zugefügten Schaden hafte die Beklagte gemäß §§ 89, 31, 276 BGB.

Auch diese Ausführungen des Berufungsgerichts begegnen keinem rechtlichen Bedenken. Die darin niedergelegte Rechtsauffassung entspricht den Grundsätzen, welche die Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Haftung von Sparkassen, die sich — wie die Beklagte nach IV § 27 ff. ihrer Satzung — auch mit Bankgeschäften befassen, in bezug auf Auskünfte über die Kreditwürdigkeit eines Kunden aufgestellt hat, wenn diese im Rahmen eines Bankgeschäfts einem Dritten erteilt sind (RGZ. Bd. 126 S. 50; Bd. 139 S. 103; JW. 1930 S. 254, 2927 und 3098; Bank-Archiv Bd. 30 S. 479; Bd. 32 S. 228 u. a.). Die Voraussetzung für diese vertragliche Haftung bildet in der Regel das Bestehen einer Geschäftsverbindung zwischen Bank und Anfragenden und das durch sie begründete Vertrauensverhältnis. Aber auch wenn diese Geschäftsverbindung — wie hier — zwischen den Parteien noch nicht vorlag (den Sparverkehr scheidet das Berufungsgericht mit Recht als Grundlage für eine Auskunftspflicht wegen Geringfügigkeit aus), sondern erst durch die Aufnahme eines Bankdarlehns angeb... mer wurde, handelte die Bank, wenn sie von dem Darlehns... ihrer dabei um Auskunft über die Kreditwürdigkeit ei... gesteckt Kunden ersucht wurde, in dessen Geschäft das Darl...ngen; denn werden sollte, im Rahmen schuldrechtlicher Bez...t ersuchende es liegt auf der Hand, daß der um die Aus...keitsleistung der Dritte dabei nicht eine unverbindliche Gefäl...liche Verbindung Bank erbittet, sondern die durch die gescha...

der Bank mit ihrem von der Auskunft betroffenen Kunden erworbenen Kenntnisse über die Kreditwürdigkeit desselben in Anspruch nehmen will und demgemäß erwartet, daß die Auskunft mit der Verantwortung erteilt wird, die der Bank als hierzu berufener Auskunftsstelle geschäftsüblich zufällt, wenn sie in ihrem Gewerbebetrieb um Auskunft angegangen wird und sich dazu bereit erklärt. Im gegebenen Streitfall erfährt dieser Haftungsgrundsatz noch eine besondere Verstärkung durch die Tatsache, daß die Beklagte von ihrem eigenen Kunden B. dem Kläger als Referenz aufgegeben war und daß B. nach der Feststellung des Berufungsgerichts vor Erteilung der Auskunft an den Kläger mit dem Sparkassendirektor Br. bereits über die Darlehnsgewährung an eine Person, die sich an seinem Geschäft beteiligen wolle, verhandelt hatte; die Auskunft der Bank, von deren Ausfall der Kläger seinen Entschluß, sich an dem Geschäft des B. zu beteiligen, abhängig gemacht hatte, war hiernach nicht nur dazu bestimmt, einem Geschäftskunden der Beklagten die Vorteile neuen Kredites zuzuführen, sondern förderte auch mittelbar den eigenen Umsatz der beklagten Bank (RG. JW. 1915 S. 584; Bank-Archiv Bd. 30 S. 479), und diente damit zugleich den eigenen Geschäftsinteressen der Beklagten. Aus diesen Gründen konnte die Auskunft nicht als eine bloße Gefälligkeitsleistung der Beklagten an den Kläger, die eine Haftung nicht begründete (§ 676 BGB.), angesehen werden; die Bereitschaft der Beklagetn zur Auskunftserteilung begründete vielmehr eine im Rahmen der Darlehnsverhandlungen eingegangene Nebenverpflichtung der Beklagten (RG. JW. 1930 S. 2997, RGRKomm. 8. Aufl. § 676 BGB. Bem. 2a), die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen war. Diesen engen Zusammenhang der Auskunft mit der Darlehnsaufnahme, die einem anderen Kunden der Bank und damit mittelbar dieser selbst zugute kommen sollte, verkennt die Revision, wenn sie die Ansicht äußert, daß sich die Verpflichtung der Beklagten in der Darlehnsgewährung erschöpft habe und daß es sie nichts anginge, was der Kläger mit dem richtig erhaltenen Darlehn machte.

Die Auskunftspflicht der Bank geht nun zwar nicht so weit, daß die Bank ihre eigenen Interessen dem Anspruch des Auskunftsempfängers auf wahrheitsgemäße und gewissenhafte Auskunft aufzuopfern und ihre eigenen Beziehungen zu ihren Geschäftskunden aufzudecken genötigt wäre; Br. brauchte daher dem Kläger weder die Tatsache zu offenbaren, daß das Werk St. bereits der Beklagten zur Sicherheit von der Firma W. & K. übereignet war, noch brauchte er ihm die Ueberziehung des Kontos der Firma kundzutun. Wenn er aber diese Tatsachen verschwieg, so mußte er seine Auskunft so gestalten, daß sie kein irreführendes Bild von der Kreditwürdigkeit der beurteilten Person bei dem Kläger entstehen ließ. Dies hat er aber nach den oben wiedergegebenen Feststellungen des Berufungsgerichts durch die Schönfärbung der Verhältnisse, die die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des B. erheblichen Tatumstände der Kontoüberziehung und Doppelübereignung unberücksichtigt ließ, getan. Dadurch, daß er B. als einen „ehrlichen Mann" schilderte, der „in absehbarer Zeit ein wunderschönes Geschäft beisammen haben werde", hat Br. die Pflicht zur sorgfältigen Auskunfterteilung, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, fahrlässig verletzt; denn die Tatsachen der Doppelübereignung und der Kreditüberziehung waren Zeichen geschäftlicher Unehrlichkeit und drückender Kreditverhältnisse des B., die für den Entschluß des Klägers zur geschäftlichen Beteiligung an dessen Unternehmen naturgemäß von entscheidender Bedeutung waren. Die Entwicklung, die das Geschäftsunternehmen der Firma W. & K. in der Folgezeit nahm, bestätigte denn auch bald die durch jene Tatsachen begründete Besorgnis für eine Beteiligung des Klägers; schon nach 6 Monaten verbot der Sparkassenausschuß der Beklagten jede Kreditgewährung an B. und im Jahre 1928/1929 brach das ganze Unternehmen zusammen.

Die Haftung der Beklagten ergibt sich bei diesem Sachverhalt aus den vom Berufungsgericht angezogenen Rechtsvorschriften der §§ 89, 31, 276 BGB., falls der Direktor Br. verfassungsmäßig berufener Vertreter der Beklagten war. Ob Br. eine solche Stellung bei der Beklagten einnahm (das Berufungsgericht bezeichnet ihn als den „leitenden ersten Beamten" der Beklagten), ist nach dem Inhalt der Satzung (vgl. II §§ 3 bis 5) nicht zweifelsfrei. Nach der darin gekennzeichneten Stellung dürfte Br. ein neben dem Vorstand der Beklagten für gewisse Geschäfte bestellter „besonderer Vertreter" i. S. des § 30 BGB. gewesen sein. An der Haftung der Beklagten für den von ihm verursachten Schaden gemäß § 31 BGB. wird aber auch durch diese Stellung Br.'s nichts geändert, da er als solcher eine dem Vorstand ähnliche Selbständigkeit und Verantwortlichkeit mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht nach der Satzung hatte und mithin

dem verfassungsmäßig berufenen Vertreter nach § 31 BGB. gleichzustellen war (RGZ. Bd. 53 S. 279; Bd. 74 S. 23, 250; Bd. 120 S. 307; RGRKomm. 8. Aufl. § 30 Bem. 1 und § 31 Bem. 1). Selbst wenn aber keiner dieser Vertretungsfälle in seiner Person vorgelegen, sondern nur ein Angestelltenverhältnis bestanden hätte, würde sich die Haftung der Beklagten für Br. aus § 278 BGB. ergeben (RGZ. Bd. 126 S. 50; JW. 1917 S. 285; RG. JW. 1930 S. 254; Bank-Archiv Bd. 34 S. 189).

Nun durften allerdings die Mitglieder des Sparkassenausschusses, zu denen Br. gehörte, nach § 7 Satz 2 der Satzung Auskünfte nur auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften erteilen. Diese Anweisung gab jedoch nur Verwaltungsrichtlinien für den inneren Dienst, nach denen die Beamten der Sparkasse zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit zu handeln hatten; nach außen mußte dagegen Br. als leitender Beamter der sich mit Bankgeschäften befassenden Sparkasse auch zu Auskünften über Bankkunden als ermächtigt gelten, weil derartige Auskünfte gemeinhin zu dem Geschäftskreis der Banken gehören (RGZ. Bd. 86 S. 86; JW. 1917 S. 285; 1930 S. 254; Bank-Archiv Bd. 32 S. 228). Nur wenn dem Kläger das Verbot der Satzung bekannt gewesen wäre, hätte eine andere Beurteilung einzutreten. Eine solche Kenntnis ist aber vom Berufungsgericht nicht festgestellt. Eine Freizeichnung von Banken für fahrlässig erteilte Auskünfte ihrer Beamten durch allgemeine Geschäftsbedingungen ist zwar mit Wirkung gegenüber den Auskunftsempfängern zulässig und rechtlich wirksam (RGZ. Bd. 115 S. 127); Bank-Archiv Bd. 34 S. 189; Urteil vom 3. Juli 1934 VII 107/34). Aber auch auf eine solche kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg berufen. Das Berufungsgericht stellt nicht fest und es ergibt sich auch nicht aus dem Parteivortrag, daß die für ihren Geschäftsverkehr mit ihren Kreditnehmern geltenden Bestimmungen über laufende Kreditgewährung bei den Verhandlungen des Klägers mit Br. vorgelegen haben, daß der Kläger auf den dort befindlichen Haftungsausschluß (§ 2 Abs. 5) hingewiesen und dieser somit zur Verhandlungsgrundlage gemacht worden ist. Im übrigen wäre aber auch dem Berufungsgericht dahin beizutreten, daß jene Bestimmung ausschließlich das Rechtsverhältnis der Bank zum Kreditnehmer behandle und ihm gegenüber die Haftung für eine über ihn erteilte Auskunft ausschließe. Diese Auslegung ist nach der Fassung des § 2 Abs. 5 und der Beschränkung jener Bestimmungen auf die Beziehungen der Sparkasse zu ihren Kreditnehmern nicht zu beanstanden. Der Einwurf der Revision, daß auch der Kläger im Rahmen seines Darlehnsverhältnisses zur Beklagten Kreditnehmer gewesen sei, übersieht die weitere Voraussetzung für den Haftungsausschluß, daß die Auskunft über ihn erteilt sein muß. Begründet ist allerdings der Angriff der Revision gegen die Ausführung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte die Haftung für Verschulden beim Vertragsschluß nicht wirksam habe ausschließen können. Diese Ansicht ist, wie die Bestimmungen der §§ 276 Abs. 2, 278 Satz 2 BGB. ergeben, rechtsirrig. Durch diesen Rechtsirrtum wird aber der Bestand des Berufungsurteils nicht berührt, da es sich bei jener Ausführung nur um eine Hilfserwägung des Berufungsgerichts handelt, deren Fehlen die Entscheidung nicht in Frage stellen würde.

Der ursächliche Zusammenhang zwischen der fahrlässig erteilten Auskunft und dem Schaden des Klägers, der durch diese Auskunft zur Aufnahme des Darlehns und Beteiligung an dem Geschäft der Firma W. & K. bestimmt wurde, ist vom Berufungsgericht bedenkenfrei festgestellt. Der Vorwurf der Revision, daß dieser Zusammenhang jedenfalls hinsichtlich der am 7. September 1927 erfolgten Hingabe der für die O.werke bestimmten Wechselakzepte des Klägers nicht gegeben sei, weil das Berufungsgericht den Zeitpunkt der Auskunftserteilung ganz willkürlich auf ungefähr Anfang September 1927 angenommen habe, entbehrt der Begründung. Für diese Annahme hatte das Berufungsgericht in der eidlichen Aussage des Zeugen B., der es auch im übrigen gefolgt ist, eine prozeßordnungsmäßige Grundlage; denn B. hat bei seiner Vernehmung zur Verhandlung vom 23. März 1934 ausdrücklich bekundet, daß Br. ihn wegen der Doppelübereignung des Werkes Anfang September 1927 telephonisch zur Rede gestellt habe, daß erst darauf der Kläger bei ihm gewesen sei und das Darlehn auf Grund der tags zuvor erhaltenen guten Auskunft ihm zugesagt habe und daß erst nach dieser Zusage die Wechsel vom Kläger gegeben worden seien. Nimmt man hinzu, daß die für die O.werke bestimmten Wechsel nach der Feststellung des Berufungsgerichts erst am 7. September 1927 ausgestellt sind, so ist der vom Berufungsgericht angenommene Zeitpunkt der Auskunftserteilung schlüssig begründet und widerstreitet auch nicht den von der Revision zusammengestellten zeitlichen Ereignissen.

Da auch die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Schadenshöhe keinen von Amts wegen zu berücksichtigenden Rechtsfehler erkennen lassen, mußte der Revision der Erfolg versagt werden.

Zu § 50 Abs. 1 KapVerkStG. a. F. (vgl. § 21 Nr. 1 n. F.)

Bei Anschaffungsgeschäften über ausländische Inhaberaktien, die nach ausländischem Recht zulässigerweise vor Vollzahlung ausgegeben sind, bleibt bei Berechnung der Börsenumsatzsteuer die noch nicht eingeforderte Restzahlung unberücksichtigt.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 2. Oktober 1936 — II A 322/35 S. — W.

Die Beschwerdegegnerin kaufte Aktien der J. G. Chemie, Basel, auf die 50 % eingezahlt waren. Streitig ist, ob bei Berechnung der Börsenumsatzsteuer auch die noch nicht eingeforderte Restzahlung zu berücksichtigen ist. Das Finanzgericht hat dies verneint. Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts kann keinen Erfolg haben.

Bei der rechtlichen Beurteilung ist von dem Gutachten des Senats vom 25. September 1928, Amtliche Sammlung Bd. 24 S. 166, auszugehen. Danach ist die Restzahlung bei Inhaberaktien zu berücksichtigen, bei Namensaktien nicht. Die Unterscheidung beruht darauf, daß Inhaberaktien — im Gegensatz zu Namensaktien — nach § 179 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs nicht vor der Vollzahlung ausgegeben werden dürfen. Wie das Gutachten näher ausführt, ist deshalb die Uebernahme der Restzahlung durch den Käufer bei Inhaberaktien als Teil des vereinbarten Preises im Sinne des § 50 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes a. F. anzusehen, nicht aber bei Namensaktien.

Die Vorinstanzen stellen nun fest, daß nach Schweizer Recht Inhaberaktien schon nach 50 % Einzahlung ausgegeben werden dürfen. Damit entfallen für sie die Gründe, die nach dem erwähnten Gutachten bei deutschen Inhaberaktien die Berücksichtigung der Restzahlung rechtfertigen. Vielmehr besteht bei ihnen, unter dem Gesichtspunkt der Börsenumsatzsteuer betrachtet, eine entsprechende Sach- und Rechtslage wie bei deutschen Namensaktien. Wie bei diesen, ist daher auch im Streitfall die noch nicht eingeforderte Restzahlung nicht zu berücksichtigen.

Zu Unrecht beruft sich das Finanzamt auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. März 1934, II A 153/33, Reichssteuerblatt 1934 S. 583. Dort hat der Senat ausgesprochen, daß es bei inländischen Inhaberaktien gegenüber den im Gutachten dargelegten Gründen nicht darauf ankommt, ob im Einzelfall wegen besonderer Umstände die Einforderung der Restzahlung mehr oder minder wahrscheinlich ist; maßgebend soll vielmehr der Sachverhalt sein, der im allgemeinen bei Ausgabe von Inhaberaktien zugrunde zu legen ist. Die Ausführungen des Gutachtens über die Börsenumsatzsteuer bei Namensaktien werden durch das Urteil vom 23. März 1934 nicht berührt. Die entsprechende Anwendung dieser Grundsätze führt, wie dargelegt, im Streitfall dazu, die Restzahlung nicht zu berücksichtigen.

Zu § 13 Abs. 1 Ziff. 1, § 15 Abs. 1 Ziff. 1a KapVerkStG. 1934

Zum Begriff des gemeindlichen Zweckverbandes. Forderungsrechte gegen öffentlich-rechtliche Kreditanstalten von Gemeinden sind, auch wenn diese Kreditanstalten von Zweckverbänden errichtet worden sind, nicht von der Wertpapiersteuer ausgenommen.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 2. Oktober 1936 — II A 62/36 S. — W.

Streitig ist, ob die Beschwerdeführerin als gemeindlicher Zweckverband anzusehen und daher der Erwerb der von ihr ausgegebenen Goldpfandbriefe nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934 steuerfrei ist.

Die Vorinstanz hat dies verneint.

Die Rechtsbeschwerde konnte keinen Erfolg haben.

Als gemeindliche Zweckverbände im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934 sind entsprechend der in den einzelnen Landesgesetzen (vgl. § 1 des preußischen Zweckverbandgesetzes vom 19. Juli 1911, Gesetzsammlung

S. 115 und § 160 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 15. Juni 1925, Gesetzblatt S. 136) getroffenen Begriffsbestimmung anzusehen öffentlich-rechtliche Vereinigungen mehrerer Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die auf dem Gebiet der Gemeindetätigkeit liegen (vgl. auch das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 2. Januar 1922 I A 180/21 in Bd. 8 S. 59 der Amtlichen Sammlung). Die beschwerdeführende Kreditanstalt ist im Jahre 1928 gemäß § 162 der genannten Gemeindeordnung von der Gemeindekammer als Zweckverband anerkannt worden. Ihr Zweck ist nach § 2a der Satzung die Befriedigung des Bedarfs an Geldmitteln, die die Mitglieder zur Durchführung ihrer Gemeindeaufgaben benötigen, und die auch als Gemeindeaufgabe geltende Hingabe sogenannter Nachhypotheken auf bebaute Grundstücke, ferner die Gewährung von Vorschüssen zur Deckung außerordentlicher Rückforderungen aus den Sparkassen. Weiterer Zweck ist nach § 2b die Beleihung von bebauten Grundstücken und Erbbaurechten mit Tilgungshypotheken, und außerdem kann insbesondere die Beschwerdeführerin nach § 4 Abs. 1 der Satzung noch den Erwerb, die Veräußerung und die Beleihung von Hypotheken, den An- und Verkauf von Wertpapieren mit Ausschluß aller Spekulationsgeschäfte, die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren, die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren betreiben. Es kann gegenüber den Ausführungen der Beschwerdeführerin in der Rechtsbeschwerdeinstanz dahingestellt bleiben, ob nicht schon die in § 2b und § 4 Abs. 1 der Satzung angegebenen Geschäfte über die Aufgaben auf dem Gebiet der Gemeindetätigkeit hinausgehen und deshalb der Beschwerdeführerin die Eigenschaft eines Zweckverbandes hätte versagt werden müssen. Denn die in § 26a des Kapitalverkehrsteuergesetzes a. F. stehende Befreiung der Kreditanstalten inländischer Gemeinden und Gemeindeverbände ist in § 13 des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934 nicht übernommen worden (vgl. die Begründung zum Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, Reichssteuerblatt 1934 S. 1473). Der Erwerb von Forderungsrechten gegen inländische öffentliche Kreditanstalten sollte also jetzt nicht mehr steuerfrei bleiben, sondern nach § 15 Abs. 1 Ziff. 1a des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934 einem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden. Bei diesem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck aber kann es keinen Unterschied machen, ob solche Kreditanstalten von einem Zweckverband betrieben werden oder selbst als ein solcher förmlich anerkannt worden sind.

Da ferner nach Ziffer 3 der Bestimmungen über die Ausgabe der Goldpfandbriefe für die Verbindlichkeiten aus den Pfandbriefen in erster Linie die Beschwerdeführerin mit den zur Deckung der Pfandbriefe in das Deckungsregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren sowie mit dem als Deckung dienenden Geld und weiter mit ihrem Gesamtvermögen haftet, die der Beschwerdeführerin angehörenden Gemeinden, Zweckverbände und Bezirksverbände aber nur im übrigen nach Maßgabe der Anstaltssatzung haften, können die Goldpfandbriefe auch nicht wirtschaftlich und steuerlich (vgl. Urt. des Senats vom 21. Dezember 1928 II A 533/28, abgedruckt in Bd. 24 S. 259 der Amtlichen Sammlung) als solche der Gemeinden, Zweck- und Bezirksverbände angesehen werden.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Zu § 13 Abs. 1 Ziff. 1 KapVerkStG. 1934

Ob eine Schuldverschreibung einer steuerlich begünstigten Person vorliegt, richtet sich in erster Linie nicht danach, wer die Schuldverschreibung formell im eigenen Namen ausstellt, sondern in wessen Dienst die Anleihe steht und wer für die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen einzustehen hat. Zertifikate, die von einer ausländischen Treuhandgesellschaft über Anteile an einem von einer inländischen Gemeinde aufgenommenen Schuldscheindarlehn ausgestellt worden sind, gelten als Forderungsrechte gegen die inländische Gemeinde im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 KapVerkStG.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 9. Oktober 1936 — II A 66/36 S. — W.

Die Städte R. und L. haben bei einem inländischen Bankhaus je eine größere Anleihe aufgenommen. In den darüber ausgestellten Schuldscheinen heißt es:

„Dieser Schuldschein ist jederzeit übertragbar. Das Darlehen ist mit 8 vom Hundert jährlich zu verzinsen. Zinsen und Kapital sind an die Stelle zu zahlen, die vom Geldgeber oder von einem eventuellen späteren Erwerber dieses Schuldscheins bezeichnet wird."

Die Schuldscheine wurden von dem Bankhaus an die National Ltd. in London abgetreten. Diese stellte daraufhin auf Grund eines Treuhandvertrages vom 19. Mai 1928 Zertifikate über die Anleihen aus und vertrieb sie. Diese Zertifikate lauten in deutscher Uebersetzung:

„Zertifikat

Nr. . . . . . . Goldmark 200,—

Stadt . . . . . Deutschland

8 % Stadt-Gold-Anleihe

Autorisierter Betrag: RM 3 000 000,—

Registrierte Zertifikate als Teilbeträge der obengenannten Anleihe.

Hiermit wird bescheinigt, daß . . . . . eingetragener Eigentümer eines Teilbetrages der obengenannten Anleihe in Höhe von GM 200,— ist.

Der Inhaber dieses Anteilscheines ist und bleibt nach Maßgabe des Treuhandvertrags vom 19. Mai 1928 und der Erklärung der National Ltd. zugunsten der Inhaber der Zertifikate über die Schuldurkunden der Stadt R., in denen ihre Schuld verbrieft ist, berechtigt und verpflichtet. Dieser Anteilschein ist auf Grund der auf der Rückseite aufgedruckten Bestimmungen ausgegeben. Dieses Schriftstück ist für die National . . . . Ltd. rechtsverbindlich in London am . . . . in Gegenwart von . . . . . (Direktor) und . . . . . (Sekretär) ausgegeben worden."

Streitig ist, ob die Zertifikate im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934 als Forderungsrechte gegen die betreffende Stadt anzusehen sind und daher ihr Erwerb steuerfrei ist.

Die Vorinstanz hat es angenommen. Sie ist der Ansicht, daß bei einer nicht formalrechtlichen, sondern wirtschaftlichen Betrachtungsweise die Zertifikate als Forderungsrechte gegen die beiden Städte im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934 anzusehen seien. Sie führt unter Bezugnahme auf das Urteil des Senats vom 21. Dezember 1928 II A 533/28 (Bd. 24 S. 259 der Amtlichen Sammlung) und § 1 des Steueranpassungsgesetzes aus, daß der grundlegende Gedanke des in dieser Beziehung mit § 26a des Kapitalverkehrsteuergesetzes a. F. übereinstimmenden § 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934 sei, die Deckung des Finanzbedarfs der Gemeinden zu erleichtern. Es könne demnach für das Verkehrsteuerrecht nicht darauf ankommen, ob die Gemeinden unmittelbar den Gläubigern der Zertifikate hafteten oder ob Mittelspersonen dazwischengeschaltet seien.

Die von der Vorinstanz wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Streitsache zugelassene Rechtsbeschwerde des Finanzamts konnte keinen Erfolg haben.

Der Senat ist in dem bereits angeführten Urteil Bd. 24 S. 259 der Amtlichen Sammlung und in einem weiteren vom 1. Februar 1929 II A 644/28 (Mrozek, Kartei Rechtsspruch 2 zu § 29 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) davon ausgegangen, daß, wenn auch bei der Kapitalverkehrsteuer als einer Rechtsverkehrsteuer die Rechtsbegriffe maßgebend sind, jedoch da, wo der Gesetzgeber Ausnahmen von der Steuer oder Steuerbegünstigungen aus wirtschaftlichen Gründen zuläßt, bei Auslegung dieser Steuerbegünstigungen die wirtschaftlichen Absichten des Gesetzgebers durchgeführt werden müssen. Der Senat hat daher anerkannt, daß die Entscheidung darüber, ob die Schuldverschreibung einer steuerlich begünstigten Person vorliegt, in erster Linie nicht davon abhängt, wer die Schuldverschreibungen formell im eigenen Namen ausstellt, sondern in wessen Dienst die Anleihe steht und wer für die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen einzustehen hat. Bei einer anderen Auslegung würden die Steuervergünstigungen gerade in den Fällen versagen, für die sie nach den Absichten des Gesetzgebers besonders wirksam werden sollten. Dieser den wirtschaftlichen Zweck der Steuerbefreiung berücksichtigende Standpunkt entspricht dem des § 1 des Steueranpassungsgesetzes. An ihm war daher auch im vorliegenden Falle festzuhalten.

Geht man davon aus, so müssen die Zertifikate im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934 als Forderungsrechte gegen die betreffende Stadt angesehen

werden. Den Städten R. und L. war ebenso wie anderen Städten, die damals in der gleichen Lage waren, bekannt, daß ihnen die hohe Anleihe nicht von dem kleinen inländischen Bankhaus gegeben werden konnte, sondern nur im Ausland zu beschaffen war. Weiter war ihnen bekannt, daß, da die einzelnen Schuldscheine über je 10 000 RM oder 20 000 RM lauteten, die Unterbringung der Anleihe nur durch Ausgabe von Zertifikaten über kleinere Beträge möglich war. Daher erklärten die beiden Städte die Schuldscheine für jederzeit übertragbar und verpflichteten sich, Kapital und Zinsen an die Stelle zu zahlen, die vom Geldgeber oder von einem evtl. späteren Erwerber des Schuldscheins bezeichnet werde. Wenn die beiden Städte jetzt erklären, ohne ihr Wissen seien die Schuldscheine an die englische Treuhänderin abgetreten und von dieser dann die Zertifikate ausgegeben worden, so ist dies unerheblich, da die Städte ja in den Schuldscheinen selbst deren Uebertragbarkeit und ihre Zahlungspflicht gegenüber den späteren Erwerbern anerkannt hatten. Aber auch die Erwerber der Zertifikate ersahen aus deren oben wiedergegebenem Wortlaut, dem darin in Bezug genommenen Treuhandvertrag und den aufgedruckten Anleihebedingungen, daß die Zertifikate, auch wenn sie nur von der Treuhänderin ausgestellt waren, Teilschuldverschreibungen über die Stadtanleihe waren. Denn nach Ziff. 4 des Treuhandvertrags berechtigen die Zertifikate deren Erwerber ebenso, als wenn sie unmittelbar selbst Schuldscheine der Stadt in dem entsprechenden Nennbetrag in ihrem Besitz hätten. Ferner ist nach Ziff. 1 des Treuhandvertrags der Kredit ein Stadtanleihekredit, der durch den Wohlstand und die Steuereinkünfte der Stadt gesichert ist. Daß nur die Städte, nicht aber die Treuhänderin aus den Zertifikaten haften, ergibt Ziff. 7 Nr. 5 des Treuhandvertrags. Denn dort heißt es:

> „Die Zahlung von Kapital und Zinsen wird ausschließlich mit dem Geld geleistet, das die Treuhänderin von der Stadt erhalten hat, und die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, mit anderen als diesen Geldern Zahlung zu leisten."

Auch daß nach Ziff. 2 der den Zertifikaten beigefügten Anleihebedingungen die Städte das Recht haben, die Anleihe nach dem 1. Juli 1933 zu jeder Zeit mit sechsmonatiger Frist zu kündigen, ergibt, daß die Städte die Schuldner waren. Die National Ltd. ihrerseits verpflichtet sich in Ziff. 11 des Treuhandvertrags lediglich, alle Anstrengungen zu machen, um die Stadt zur rechtzeitigen Zahlung der Beträge zu veranlassen. Sie ist daher nichts anderes als die Treuhänderin der Zertifikatbesitzer und wird deshalb in den Anleihebedingungen der Zertifikate und in dem Treuhandvertrag mit Recht stets als Treuhänderin bezeichnet. Das wird auch dadurch bestätigt, daß nach Ziff. 11 Nr. 4 der Anlage 3 des Treuhandvertrages die Generalversammlung der Zertifikatbesitzer das Recht hat, diese Treuhänderin abzuberufen und durch neue Treuhänder zu ersetzen. Wäre sie Schuldner, so könnte von einer „Abberufung" nicht die Rede sein. Es sind daher auch die von dem Finanzamt vermißten unmittelbaren Rechtsbeziehungen zwischen den Zertifikatsbesitzern und den Städten als Gläubiger und Schuldner gegeben, so daß die Städte nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich den Zertifikatbesitzern gegenüber für die Schuldverbindlichkeit aus den von der Treuhänderin im Wege der Stückelung der Schuldscheine ausgestellten Zertifikaten einzustehen hatten.

Daß die Zertifikate übrigens auch im Rechtsverkehr als Schuldverschreibungen über eine Inlandsanleihe angesehen werden, ergibt zunächst die Herabestzung des Zinssatzes von 8 v. H. auf 6 v. H., die nach § 1 Abs. 1 des I. Teils Kapitel III der Notverordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzblatt 1931 Teil I S. 699) nur deshalb erfolgen konnte, weil die Zertifikate als Schuldverschreibungen der Städte angesehen wurden. Ebenso gelten nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt Teil I S. 106) Zertifikate, die von ausländischen Treuhändern auf Grund von inländischen Schuldscheinen oder Schuldverschreibungen ausgestellt worden sind, als inländische Wertpapiere.

Da hiernach die Zertifikate als Schuldverschreibungen der beiden Städte anzusehen sind, war ihr Erwerb nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes 1934 steuerfrei.

Zu § 6 KörpStG.; §§ 4, 11 Satz 2 Ges. über die Zinsermäßigung bei öffentlichen Anleihen vom 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 286)

Die Entschädigung von 2 v. H. des Nennbetrages der Schuldverschreibungen gemäß § 4 des Gesetzes über die Zinsermäßigung bei öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (RGBl. I S. 286) ist zwar einkommensteuerfrei, unterliegt jedoch der Körperschaftsteuer.

Urteil des Reichsfinanzhofs vom 22. September 1936 — I A 286/36 S —.

Streitig ist lediglich, ob die auf Grund des Gesetzes über die Zinsermäßigung bei öffentlichen Anleihen vom 27. Februar 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 286) vereinnahmte Entschädigung von 2 v. H. des Nennbetrages der Schuldverschreibungen in das steuerpflichtige Einkommen einzurechnen ist. Das Finanzamt hat die Frage bejaht, da nach § 11 des Gesetzes vom 27. Februar 1935 die Entschädigungen nur von der Einkommensteuer, nicht aber von der Körperschaftsteuer befreit seien. Die Gesellschaft hat die Steuerfreistellung der Entschädigung verlangt mit der Begründung, daß nach § 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1934 auf die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von Körperschaftsteuerpflichtigen die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes anzuwenden seien und daß daher die Steuervergünstigung des § 11 des Gesetzes vom 27. Februar 1935 ohne weiteres auch für Körperschaftsteuerpflichtige gelte.

Der Einspruch und die Berufung der Gesellschaft sind als unbegründet zurückgewiesen worden. Auch ihrer Rechtsbeschwerde mußte der Erfolg versagt bleiben.

Nach § 11 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1935 unterliegt die nach § 4 dieses Gesetzes gewährte einmalige Entschädigung nicht der Einkommensteuer. Was bei Körperschaftsteuerpflichtigen als Einkommen gilt und wie bei diesen das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich gemäß § 6 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1934 nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und den §§ 7 bis 16 des Körperschaftsteuergesetzes. Hieraus ergibt sich, daß auch sachliche Steuerbefreiungen, die im Einkommensteuergesetz vorgesehen sind, bei der Ermittlung des Einkommens von Körperschaftsteuerpflichtigen angewendet werden müssen, soweit sie für solche Steuerpflichtige überhaupt in Betracht kommen. Das gleiche kann nicht für Steuervergünstigungen gelten, die außerhalb des Einkommensteuergesetzes mit Wirkung für das Gebiet der Einkommensteuer angeordnet sind. Derartige Vergünstigungen können Körperschaftsteuerpflichtigen nur dann zugebilligt werden, wenn dies vom Gesetz- oder Verordnungsgeber ausdrücklich ausgesprochen ist. Dementsprechend wird auch bei der Fassung von Steuergesetzen und -verordnungen verfahren. So ist z. B. in Abschnitt II des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 323, 324) bestimmt, daß die hier eingeführte Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen bei der Ermittlung des Gewinns für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gilt. In § 11 des Gesetzes vom 27. Februar 1935 fehlt es an einer Erstreckung der Steuervergünstigung auf die Körperschaftsteuer. Die Steuervergünstigung kann hiernach auf Körperschaftsteuerpflichtige nicht angewendet werden.

Dieses Ergebnis steht, entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde, nicht im Widerspruch mit den Grundsätzen der nationalsozialistischen Steuerpolitik, nach denen gleichartige Fragen bei den verschiedenen Steuern einheitlich geregelt werden sollen. Denn diese Regel schließt nicht Ausnahmen aus, die sich infolge der Verschiedenartigkeit bestimmter Steuern oder der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse bei bestimmten Arten von Steuerpflichtigen als notwendig oder angezeigt erweisen. Auch die Berufung der Rechtsbeschwerde auf § 1 des Steueranpassungsgesetzes geht fehl. Es kann nicht im Sinn einer gesunden Volksanschauung liegen, unter der Herrschaft des nationalsozialistischen Staates ergangene Gesetze entgegen ihrem klaren Wortlaut auszulegen. Der von der Beschwerdeführerin angezogenen, in dem Kommentar von Pfundtner und Neubert „Das neue Deutsche Reichsrecht" vertretenen Anschauung, nach der die Vorschrift des § 11 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1935 so zu lesen wäre, als wenn sie lauten würde: „Die Entschädigung rechnet steuerlich nicht zum Einkommen", kann daher nicht gefolgt werden.

Auch der Reichsminister der Finanzen hat sich in Abschnitt E III 2 der Ergänzungsrichtlinien für 1935 (Reichssteuerblatt 1936 S. 639) auf den Standpunkt gestellt, daß die auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 27. Februar 1935 gewährten Entschädigungen von der Körperschaftsteuer nicht befreit sind.